

Synopse zur Teilrevision des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG)

| Bisherige Regelung | Neue Regelung | Erläuterungen |
|---|---|------------------------|
| <p>(Vom 11. September 1973) ⁱ</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in eine Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p><i>Das Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 wird wie folgt geändert:</i></p> | |
| | <p>Ingress in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und den Wasserbau, von Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und von Art. 23 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (Stauanlagengesetz, StAG), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> | |
| <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> | <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> | |
| <p>§ 1 1. Anwendungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auf alle oberirdischen und unterirdischen öffentlichen Gewässer Anwendung. ² Auf private Gewässer findet es Anwendung, soweit das ausdrücklich festgelegt wird.</p> | <p>§ 1 1. Anwendungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auf alle oberirdischen und unterirdischen öffentlichen Gewässer Anwendung. ² Auf private Gewässer findet es Anwendung, soweit das ausdrücklich festgelegt wird.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 2 2. Öffentliche Gewässer</p> <p>Öffentliche Gewässer sind:</p> <p>a) die Seen, mit Ausnahme der Alpseen und der mit behördlicher Bewilligung künstlich angelegten Seen, sofern diese nicht ausdrücklich als öffentlich erklärt werden;</p> <p>b) die Muota, die Steineräa, die Rigiaa, der Sisikonerbach, die Alp, die Sihl und die Wägitaleraa;</p> <p>c) alle übrigen Flüsse und Bäche, soweit sie im Pflichtenkreis einer öffentlich subventionierten Verbauung liegen, oder sobald sie sonst mit öffentlichen Mitteln verbaut werden;</p> <p>d) alle Grundwasservorkommen.</p> | <p>§ 2 2. Öffentliche Gewässer</p> <p>Öffentliche Gewässer sind:</p> <p>a) die Seen, mit Ausnahme der Alpseen und der mit behördlicher Bewilligung künstlich angelegten Seen, sofern diese nicht ausdrücklich als öffentlich erklärt werden;</p> <p>b) die Muota, die Steineräa, die Rigiaa, der Sisikonerbach, die Alp, die Sihl und die Wägitaleraa;</p> <p>c) alle übrigen Flüsse und Bäche, soweit sie im Pflichtenkreis einer öffentlich subventionierten Verbauung liegen, oder sobald sie sonst überwiegend mit öffentlichen Mitteln verbaut werden;</p> <p>d) alle Grundwasservorkommen.</p> | <p>Die Definition der öffentlichen Gewässer erfährt lediglich in Bst. c) eine Anpassung, respektive Präzisierung. Wie bereits heute in der Praxis üblich, gelten lediglich jene Fließgewässer als öffentliche Gewässer, welche mit öffentlichen Geldern verbaut wurden. Die Voraussetzungen für eine Subventionierung der Verbauung eines Fließgewässers, insbesondere auch von Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Unwetterereignissen, sind unter bestimmten Umständen vom Bund, und damit auch vom Kanton beitragsberechtigt. Die Formulierung „wesentlich subventioniert“ wird durch die Formulierung „überwiegend mit öffentlichen Geldern verbaut“ ersetzt und verhindert, dass jede kleinste Subvention dazu führt, dass ein Gewässer öffentlich wird und damit die Zuständigkeiten wie auch die Verantwortung hinsichtlich des Gewässers einen Wechsel erfahren. Im Übrigen ist die Vollzugsverordnung der richtige Ort, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.</p> |
| <p>§ 3 3. Vorbehalt privater Rechte</p> <p>Das private Quellenrecht und nachgewiesene Privatrechte an öffentlichen Gewässern bleiben vorbehalten.</p> | <p>§ 3 3. Vorbehalt privater Rechte</p> <p>Das private Quellenrecht und nachgewiesene Privatrechte an öffentlichen Gewässern bleiben vorbehalten.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 4 4. Hoheit über die öffentlichen Gewässer</p> <p>¹ Die Hoheit über die fliessenden öffentlichen Gewässer (§ 2 Buchstaben b und c) steht den Bezirken, die Hoheit über die übrigen öffentlichen Gewässer dem Kanton zu.</p> <p>² Die Hoheitsträger sind Eigentümer der öffentlichen Gewässer, soweit diese vermessen und als selbständige Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen sind.</p> | <p>§ 4 4. Hoheit über die öffentlichen Gewässer</p> <p>¹ Die Hoheit über die fliessenden öffentlichen Gewässer (§ 2 Buchstaben b und c) steht den Bezirken, die Hoheit über die übrigen öffentlichen Gewässer dem Kanton zu.</p> <p>² Die Hoheitsträger sind Eigentümer der öffentlichen Gewässer, soweit diese vermessen und als selbständige Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen sind.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 5 5. Gemeingebrauch</p> <p>Innerhalb der Gesetzgebung ist jedermann berechtigt,</p> | <p>§ 5 5. Stauanlagenaufsicht</p> <p>¹ Das zuständige Amt ist die Aufsichtsbehörde über die dem</p> | <p>Der Gemeingebrauch ist neu in § 9 geregelt.</p> <p>Die Aufsicht über die kleinen Stauanlagen ist eine neue,</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>öffentliche Gewässer zur Schifffahrt, zum Wasserschöpfen sowie zum Baden und Tränken zu benutzen. Jedoch darf dadurch die Beschaffenheit des Wassers nicht so verändert werden, dass Schaden für das öffentliche Wohl entsteht oder die allgemeine Benutzung erheblich beeinträchtigt wird.</p> | <p>Stauanlagengesetz unterstellten Stauanlagen, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen. ² Es erstattet dem Bund Bericht.</p> | <p>bundesrechtlich den Kantonen zugewiesene Aufgabe. Stauanlagen im Sinne des StAG sind neben den Stauseen auch Speicherbecken für Beschneiungsanlagen oder andere Nutzungen sowie Geschiebesammler, falls sich bei einem Hochwasserereignis hinter der Sperre Wasser aufstauen kann und bei einem Bruch Menschen gefährdet sind. Gemäss Art. 23 StAG haben die Kantone jene Stauanlagen zu beaufsichtigen, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen. Dazu haben sie ihre Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Da es sich hierbei einerseits um eine klare Fachaufgabe handelt und andererseits eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet anzustreben ist, rechtfertigt es sich, diese Aufgabe dem vom Regierungsrat bezeichneten Amt zuzuteilen, obwohl die Hoheit über die fliessenden Gewässer bei den Bezirken liegt und diese auch die Konzessionen für die Wasserkraftnutzung verleihen. Die zuständigen Behörden können gemäss Art. 21 StAG die Kosten von Massnahmen, welche sie zur Abwehr oder Verminderung einer unmittelbar drohenden Gefährdung treffen, der Betreiberin und der Eigentümerin überbinden. Gemäss Art. 30 StAV haben die Aufsichtsbehörden der Kantone dem Bundesamt für Energie verschiedentlich Bericht zu erstatten, weshalb hier auch diese Zuständigkeit geregelt wird. Auch ist im Hinblick auf die Umsetzung der Stauanlagengesetzgebung eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde des Bundes und des Kantons unumgänglich.</p> |
| <p>§ 6 6. Verzeichnis der öffentlichen Gewässer</p> <p>¹ Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der in ihre Hoheit fallenden öffentlichen Gewässer. ² Sie bestimmt, welche öffentlichen Flüsse und Bäche zu vermessen und ins Grundbuch aufzunehmen sind. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Aufnahme der Grundstücke des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der Kirchengüter ins Grundbuch sowie nach jenen über die Vermarkung und Vermessung. ³ Für die der Hoheit der Bezirke unterstellten öffentlichen Gewässer ist der Bezirksrat, für die übrigen das vom Regierungsrat bezeichnete Departement zuständig.</p> | <p>§ 6 6. Verzeichnis der öffentlichen Gewässer</p> <p>¹ Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der in ihre Hoheit fallenden öffentlichen Gewässer. ² Sie bestimmt, welche öffentlichen Flüsse und Bäche zu vermessen und ins Grundbuch aufzunehmen sind. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Aufnahme der Grundstücke des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie der Kirchengüter ins Grundbuch sowie nach jenen über die Vermarkung und Vermessung. ³ Für die der Hoheit der Bezirke unterstellten öffentlichen Gewässer ist der Bezirksrat, für die übrigen das vom Regierungsrat bezeichnete Amt zuständig.</p> | <p>Im Sinne der stufengerechten Aufgabenteilung soll neu nicht mehr das vom Regierungsrat bezeichnete Departement, sondern das Amt für die Führung des Verzeichnisses der öffentlichen kantonalen Gewässer (Seen) zuständig sein. Dem Verzeichnis über die öffentlichen Seen wird im Rahmen der erforderlichen ökologischen Aufwertungen von Seeufern gemäss den Bestimmungen des GSchG eine gewisse Bedeutung zukommen. Bei den Fliessgewässern, welche nach wie vor in der Hoheit der Bezirke liegen, soll wie bisher der Bezirksrat zuständig sein.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 7 7. Fortleitung von Quellwasser</p> <p>¹ Die Fortleitung von Quellwasser ausser den Kanton bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. ² Der Regierungsrat hört die zuständigen Bezirks- und Gemeindebehörden an. ³ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Fortleitung dem öffentlichen Wohl entgegensteht.</p> | <p>§ 7 7. Fortleitung von Quellwasser</p> <p>¹ Die Fortleitung von Quellwasser ausser den Kanton bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. ² Der Regierungsrat hört die zuständigen Bezirks- und Gemeindebehörden an. ³ Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Fortleitung dem öffentlichen Wohl entgegensteht.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>2. Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken</p> | <p>2. Nutzung der Gewässer</p> | <p>Titel angepasst</p> |
| | <p><i>A. Allgemeines</i></p> | <p>Neuer Untertitel. Durch die neue Gliederung wird eine bessere Übersichtlichkeit angestrebt.</p> |
| <p>§ 8 1. Nutzung privater Gewässer</p> <p>Der Regierungsrat kann die Nutzung eines privaten Gewässers einschränken oder verbieten, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden, insbesondere auch, wenn Wasserverbauungsanlagen Nachteile drohen.</p> | <p>§ 8 1. Nutzung privater Gewässer</p> <p>Der Regierungsrat kann die Nutzung eines privaten Gewässers einschränken oder verbieten, wenn dadurch Menschen oder Sachen gefährdet werden, insbesondere wenn Hochwasserschutzbauten Nachteile drohen.</p> | <p>Es wurde lediglich der Begriff „Wasserverbauungsanlagen“ durch „Hochwasserschutzbauten“ ersetzt, welcher transparenter und heute üblicher ist.</p> |
| <p>§ 9 2. Nutzung öffentlicher Gewässer a) Verfügungsrecht</p> <p>¹ Wer ein öffentliches Gewässer als Trink- oder Brauchwasser nutzen will, bedarf einer Bewilligung oder einer Konzession. ² Bewilligungs- und Verleihungsbehörde ist für alle öffentlichen Gewässer der Regierungsrat. Er kann seine Befugnisse für Wassernutzungen von geringerem Ausmass an ein Departement abtreten.</p> | <p>§ 9 2. Nutzung öffentlicher Gewässer a) Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung. ² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser und die Entnahme von Geschiebe in geringen Mengen ohne mechanische Hilfsmittel, die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.</p> | <p>Der besseren Übersicht halber wurden in den §§ 9 bis 11 der Gemeingebrauch, der gesteigerte Gemeingebrauch und die Sondernutzung klarer definiert, wobei die bisherigen Formulierungen als Basis dienen. Für die Nutzung eines öffentlichen oberirdischen Gewässers im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt man wie bislang keine Bewilligung oder Konzession. Gemeingebrauch an öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen ist indes nicht möglich.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 10 b) Konzessionsfreie Nutzung</p> <p>¹ Ohne Konzession sind gestattet:</p> <p>a) die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer für den häuslichen und landwirtschaftlichen Eigenbedarf,</p> <p>b) die Entnahme von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer für den industriellen und gewerblichen Eigenbedarf bis zu dreissig Litern in der Minute.</p> <p>² Wer ein öffentliches Gewässer zu einem der in Abs. 1 aufgeführten Zwecke nutzen will, hat lediglich eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage einwandfrei eingerichtet ist und das Wasser, soweit es zu Trinkwasser verwendet wird, der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p> | <p>§ 10 b) Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung.</p> <p>² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:</p> <p>a) die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten;</p> <p>b) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erteilt das zuständige Amt die Bewilligung.</p> | <p>Eine Nutzung eines öffentlichen Gewässers, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, aber keine Sondernutzung im Sinne von § 11 darstellt, bedarf einer Bewilligung. Darunter fallen insbesondere die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten wie auch die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung (z.B. Entnahme von Wasser für einen Weidetrog). Zu beachten sind immer auch die Bestimmungen bezüglich der einzuhaltenden Restwassermengen gemäss GSchG und der Fischereigesetzgebung. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch das zuständige Amt, soweit das WRG nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 27 ff.).</p> |
| <p>§ 11 c) Konzessionspflicht</p> <p>Jede andere Nutzung eines öffentlichen Gewässers bedarf einer Konzession.</p> | <p>§ 11 c) Sondernutzung</p> <p>¹ Jede über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung eines öffentlichen Gewässers bedarf einer Konzession.</p> <p>² Konzessionspflichtig sind insbesondere:</p> <p>a) die Wasserkraftnutzung inkl. Pumpspeicherwerke;</p> <p>b) der Betrieb von Wärmepumpen;</p> <p>c) die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min bei maximaler Förderleistung.</p> <p>³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das zuständige Amt für die Verleihung von Konzessionen zuständig.</p> | <p>Nutzungen öffentlicher Gewässer, die über den Gemeingebrauch wie auch über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehen, benötigen eine Konzession. Darunter fallen wie bisher insbesondere die Wasserkraftnutzung (inklusive Pumpspeicherwerke), der Betrieb von Wärmepumpen mit Wasser aus einem öffentlichen Gewässer und die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min bei maximaler Förderleistung. Die Verleihung der Konzession erfolgt durch das zuständige Amt, soweit das WRG nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 27 ff.). Da auf die Erteilung einer Konzession kein Anspruch besteht, unterscheidet sich die Formulierung von jener in § 10 Abs. 3.</p> |
| <p>§ 12 d) Konzessionsverfahren aa) Gesuch</p> <p>¹ Der Bewerber hat der Verleihungsbehörde ein Gesuch einzureichen.</p> <p>² Das Konzessionsgesuch soll enthalten:</p> <p>a) Name und Wohnort des Bewerbers;</p> <p>b) die Bezeichnung des Ortes der Wasserentnahme, der</p> | <p>§ 12 d) Konzessionsverfahren aa) Gesuch</p> <p>¹ Der Bewerber hat der Verleihungsbehörde ein Gesuch einzureichen.</p> <p>² Das Konzessionsgesuch soll enthalten:</p> <p>a) Name und Wohnort des Bewerbers;</p> <p>b) die Bezeichnung des Ortes der Wasserentnahme, der</p> | <p>Die notwendigen Unterlagen für die Einreichung eines Konzessionsgesuchs waren bisher teilweise im WRG, teilweise in den regierungsrätlichen Richtlinien für die Beurteilung der Nutzung von öffentlichen Gewässern zu Wärmezwecken aufgeführt. Im Hinblick auf die Transparenz gegenüber den</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Wassermenge, der Art der Nutzung und des Nutzungszweckes;</p> <p>c) einen Grundbuchauszug, die Beschreibung, die Pläne, die Berechnungen und die Leistung der zur Wassernutzung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen.</p> | <p>Wassermenge, der Art der Nutzung und des Nutzungszweckes;</p> <p>c) einen Grundbuchauszug, die Beschreibung, die Pläne, die Berechnungen und die Leistung der zur Wassernutzung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;</p> <p>d) einen hydrogeologischen Bericht für Grundwasserentnahmen, sofern das zuständige Amt mangels Notwendigkeit für die Gesuchsbeurteilung nicht darauf verzichtet;</p> <p>e) die Angabe zur Anzahl der durch die Konzession zu versorgenden Wohneinheiten, wobei diese in der Regel mindestens vier betragen muss;</p> <p>f) die Angabe betreffend die Wärmeleistung der Anlage in kW, wobei diese in der Regel mehr als 50 kW betragen muss, sofern nicht mindestens vier Wohneinheiten gemäss Bst. e versorgt werden.</p> | <p>Gesuchstellern wird im neuen Bst. d) der hydrogeologische Bericht für Grundwasserentnahmen aufgeführt. Dieser ist im Regelfall nicht nur für die Verleihungsbehörde zur Beurteilung des Gesuchs erforderlich, sondern die Abklärung der konkreten hydrogeologischen Verhältnisse liegt auch im Interesse der Gesuchsteller und schützt sie vor unnötigen Investitionen oder Schadenersatzforderungen von benachbarten Grundeigentümern. Das zuständige Fachamt kann ausnahmsweise auf einen hydrogeologischen Bericht verzichten. Dies beispielsweise falls sich die Anlage in einem für die öffentliche Wasserversorgung nicht relevanten Grundwasservorkommen befindet und in der weiteren Umgebung keine Grundwasserentnahmen, Gebäude und Anlagen vorhanden sind sowie für die Gesuchsbeurteilung kein hydrogeologischer Bericht erforderlich ist. Wie bereits bisher in den regierungsrätlichen Richtlinien geregelt und entsprechend der langjährigen regierungsrätlichen Praxis, sollen im Hinblick auf den Schutz der für die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Wasser wichtigen Grundwasserströme möglichst Gruppenanlagen realisiert werden, mit welchen mindestens vier Wohneinheiten mit Wärme versorgt werden oder welche eine Mindestleistung von 50 kW aufweisen. Damit kann die Gefahr der Verletzung der das Grundwasser schützenden Deckschichten durch die Bohrungen und damit die potenziellen Gefährdungen des Grundwassers minimiert werden. In für die Wassernutzung nicht relevanten Grundwasserträgern sind Ausnahmen möglich.</p> |
| <p>§ 13 bb) Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren</p> <p>¹ Die Verleihungsbehörde legt die Konzessionsgesuche öffentlich auf und veröffentlicht die Auflage im Amtsblatt.</p> <p>² Innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt kann wegen Verletzung öffentlicher Rechte gegen die nachgesuchte Konzession Einsprache erhoben werden. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen.</p> <p>³ Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung geltend zu machen.</p> | <p>§ 13 bb) Öffentliche Auflage</p> <p>¹ Die Verleihungsbehörde legt die Konzessionsgesuche öffentlich auf und veröffentlicht die Auflage im Amtsblatt.</p> <p>² Keine öffentliche Auflage benötigen Namensänderungen, Übertragungen sowie weitere geringfügige Anpassungen von Konzessionen.</p> <p>³ Die öffentliche Auflage ist soweit möglich mit einem allfällig zusammenhängenden Baugesuch zu koordinieren.</p> | <p>Bisher waren sowohl die öffentliche Auflage als auch das Einspracheverfahren in einem einzigen Paragraphen geregelt. Der besseren Übersicht halber werden neu die öffentliche Auflage (§ 13) und das Einspracheverfahren (§ 14) je in einem separaten Paragraphen geregelt.</p> <p>Ergänzend zur bisherigen Regelung bezüglich der öffentlichen Auflage wird im Hinblick auf die Reduktion des Verwaltungsaufwands neu festgelegt, dass für Namensänderungen, Konzessionsanpassungen sowie weitere, geringfügige Konzessionsanpassungen, wie etwa die Erweiterung des Nutzungszwecks, keine öffentliche Auflage erforderlich ist. Für Konzessionserneuerungen (= Neukonzessionierungen)</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>braucht es wie bisher eine öffentliche Auflage. Um dem bundesrechtlichen Koordinationsgebot Rechnung zu tragen, sind Konzessionsgesuche, welche in einem direkten Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, soweit möglich bereits im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung miteinander zu koordinieren (siehe auch Erläuterungen zu § 14).</p> |
| <p>§ 14 cc) Konzessionsurkunde, Veröffentlichung</p> <p>¹ Nach Erledigung der öffentlichrechtlichen Einsprachen entscheidet der Regierungsrat über das Konzessionsgesuch. ² Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte, das zu nutzende Gewässer, den Ort der Wasserentnahme und -rückgabe, die nutzbare Wassermenge, Bestimmungen über Dauer, Übertragung und Verwirkung der Konzession, die einmaligen und periodischen Abgaben sowie allfällige Auflagen polizeilicher Natur zum Gegenstand hat. ³ Wo öffentliche Interessen des Naturschutzes und der Fischerei es erfordern, sind in der Konzessionsurkunde Bestimmungen über die dem auszunützenden Gewässer verbleibenden Mindestabflussmengen aufzunehmen. ⁴ Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Regierungsrat kann auch die gänzliche oder auszugsweise Veröffentlichung des Konzessionstextes anordnen.</p> | <p>§ 14 cc) Einspracheverfahren</p> <p>¹ Innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt kann wegen Verletzung öffentlicher Rechte gegen die nachgesuchte Konzession öffentlichrechtliche Einsprache erhoben werden. ² Diese sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bei der Verleihungsbehörde einzureichen. ³ Die Verleihungsbehörde entscheidet gleichzeitig über allfällige Einsprachen und die Konzessionsverleihung. ⁴ Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung geltend zu machen.</p> | <p>Im bisherigen § 14 waren neben der Veröffentlichung der Konzessionserteilung im Amtsblatt auch die Notwendigkeit der Abgabe einer Konzessionsurkunde und deren Inhalt geregelt. Wichtige Bestandteile wie Art und Umfang des Nutzungsrechts, zu nutzendes Gewässer, Ort der Wasserentnahme und -rückgabe, nutzbare Wassermenge, Restwassermengen bei fliessenden Gewässern, fischereirechtliche Auflagen usw. sind Bestandteil der Konzession. Der Hinweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen kann auch mit der Abgabe von Auszügen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen, zusammen mit der Konzession, erfolgen. Im Hinblick auf die Reduktion des Verwaltungsaufwands und von Doppelspurigkeiten wird deshalb auf die Ausstellung einer Konzessionsurkunde verzichtet. Wie bislang sind öffentlich-rechtliche Einsprachen während der 20-tägigen Einsprachefrist bei der Verleihungsbehörde einzureichen. Im Anschluss richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP). Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung geltend zu machen. Über öffentlich-rechtliche Einsprachen und Konzessionsgesuche hat die Verleihungsbehörde gleichzeitig Beschluss zu fassen. Die bisherige Regelung, wonach zuerst rechtskräftig über die Einsprache und erst anschliessend über die Konzession zu entscheiden ist, widerspricht dem bundesrechtlichen Koordinationsgebot, wie das Bundesgericht im Entscheid zur Insel Ufnau (BGE 138 II 23) festhielt. Im Falle von grossen Wasserkraftkonzessionen, welche gemäss Bundesrecht in einem zweistufigen Verfahren zu erteilen sind, wird sich die Koordination mit einem allfällig zugehörigen Bauvorhaben anders gestalten, als beispielsweise im Falle einer Wasserentnahme zu Gebrauchszwecken. Im Übrigen werden Konzessionserteilungen im Hinblick auf die Minimierung des Verwaltungsaufwands zukünftig nicht mehr ausgeschrieben.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 15 dd) Rechte und Pflichten des Konzessionärs</p> <p>¹ Durch die Konzession erwirbt der Konzessionär das Recht, das Wasser nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu nutzen.</p> <p>² Müssen ausschliesslich wegen der Wassernutzung vom Grundeigentümer Gewässerschutzmassnahmen verlangt werden, so hat der Konzessionär für die Kosten aufzukommen.</p> | <p>§ 15 dd) Rechte und Pflichten des Konzessionärs</p> <p>¹ Durch die Konzession erwirbt der Konzessionär das Recht, das Wasser nach deren Bedingungen sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.</p> <p>² Müssen ausschliesslich wegen der Wassernutzung vom Grundeigentümer Gewässerschutzmassnahmen verlangt werden, so hat der Konzessionär für die Kosten aufzukommen.</p> | <p>Da künftig keine Konzessionsurkunde mehr erstellt wird (siehe Ausführungen zu § 14), wird neu darauf hingewiesen, dass neben den in der Konzession erwähnten expliziten Bedingungen eine Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen darf.</p> |
| <p>§ 16 ee) Behinderung in der Ausübung des Rechts</p> <p>¹ Der Konzessionär besitzt dem Verleiher gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Rechte behindert wird, oder wenn der Bau oder Betrieb seiner Anlagen durch öffentliche Arbeiten für den Wasserbau oder den Gewässerschutz vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird.</p> <p>² Ältere Nutzungsrechte und Privatrechte Dritter bleiben vorbehalten. Der Konzessionär hat sich mit den Berechtigten selbst auseinanderzusetzen.</p> | <p>§ 16 ee) Behinderung in der Ausübung des Rechts</p> <p>¹ Der Konzessionär besitzt dem Verleiher gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Rechte behindert wird, oder wenn der Bau oder Betrieb seiner Anlagen durch öffentliche Arbeiten für den Wasserbau oder den Gewässerschutz vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird.</p> <p>² Ältere Nutzungsrechte und Privatrechte Dritter bleiben vorbehalten. Der Konzessionär hat sich mit den Berechtigten selbst auseinanderzusetzen.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 17 ff) Haftung</p> <p>¹ Der Konzessionär haftet für allen Schaden, der nachweisbar durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstanden ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p>² Er ist auch zur Beseitigung der Ursachen des Schadens verpflichtet.</p> | <p>§ 17 ff) Haftung</p> <p>¹ Der Konzessionär haftet für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstanden ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p> <p>² Er ist auch zur Beseitigung der Ursachen des Schadens verpflichtet.</p> | <p>Der Paragraph wurde lediglich sprachlich angepasst. Nach wie vor soll der Konzessionär für allfälligen Schaden haften, welcher durch den Bau oder Betrieb einer Wassernutzungsanlage entsteht. Die Haftung richtet sich nach dem Zivilrecht.</p> |
| <p>§ 18 gg) Prüfung und Unterhalt der Anlagen</p> <p>¹ Die Anlagen sind vor Aufnahme des Betriebes durch die Organe der Verleihungsbehörde zu prüfen.</p> <p>² Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebs sicherem Zustand zu erhalten. Er hat den Überwachungsorganen des Kantons jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> | <p>§ 18 gg) Prüfung und Unterhalt der Anlagen</p> <p>¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebs sicherem Zustand zu erhalten.</p> <p>² Er hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Stellen jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> | <p>Auf die bisherige Pflicht der Prüfung der Anlagen durch die Organe der Verleihungsbehörde vor der Inbetriebnahme soll künftig verzichtet werden. Es liegt im Interesse und in der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber selbst, dass Anlagen einwandfrei funktionieren.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 19 hh) Beginn und Ende der Konzession</p> <p>¹ Die Verleihungsbehörde setzt den Beginn und die Dauer der Konzession fest.</p> <p>² Die Konzession erlischt:</p> <p>a) nach Ablauf ihrer Dauer;</p> <p>b) durch Verzicht des Konzessionärs;</p> <p>c) durch Verwirkung, wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Rechtssätzen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten trotz Mahnung gröblich verletzt werden, oder wenn das verliehene Gewässer nach Erteilung der Konzession während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wird.</p> | <p>§ 19 hh) Beginn und Ende der Konzession</p> <p>¹ Die Verleihungsbehörde setzt den Beginn und die Dauer der Konzession fest.</p> <p>² Die Konzession erlischt:</p> <p>a) nach Ablauf ihrer Dauer;</p> <p>b) durch Verzicht des Konzessionärs;</p> <p>c) durch Verwirkung, wenn die in der Konzession oder in Rechtssätzen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten trotz Mahnung gröblich verletzt werden, oder wenn das verliehene Gewässer nach Erteilung der Konzession während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wird.</p> <p>³ Die Verwirkungsfrist nach Abs. 2 Bst. c beginnt zu laufen:</p> <p>a) mit der Rechtskraft der Baubewilligung, sofern ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde;</p> <p>b) mit der rechtskräftigen Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen, sofern solche erforderlich waren.</p> | <p>Da neu auf die Abgabe einer Konzessionsurkunde verzichtet wird, erfolgte in Abs. 2 Bst. c eine Begriffsanpassung. In der Praxis entstanden oftmals Probleme, wenn gegen ein Bauvorhaben ein Rechtsmittel ergriffen wurde, die Konzession aber bereits erteilt war. Es gab Situationen, in welchen Konzessionen aufgrund mehr als fünf Jahre dauernder Verfahren verwirkt waren, bevor sie baulich je umgesetzt werden konnten. Um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden, soll der Beginn der Verwirkungsfrist in ausgewählten Fällen durch den Eintritt spezifisch bezeichneter Ereignisse oder aber gemäss Konzession erfolgen.</p> |
| <p>§ 20 ii) Wiederherstellung des früheren Zustandes</p> <p>¹ Nach Beendigung der Konzession hat der Konzessionär den früheren Zustand der Wasserentnahme- und -rückgabestelle wieder herzustellen.</p> <p>² Der Konzessionär oder seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrekptions-, Unterhalts- und Gewässerschutzarbeiten am genutzten Gewässer geleistet haben.</p> | <p>§ 20 ii) Wiederherstellung des früheren Zustandes</p> <p>¹ Nach Beendigung der Konzession hat der Konzessionär in der Regel den früheren Zustand der Wasserentnahme- und -rückgabestelle wieder herzustellen. Ausnahmsweise kann die Anlage weiter bestehen und ist so zu sichern, dass keine Gefährdung, insbesondere des öffentlichen Gewässers, erfolgen kann.</p> <p>² Der Konzessionär oder seine Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrekptions-, Unterhalts- und Gewässerschutzarbeiten am genutzten Gewässer geleistet haben.</p> | <p>Neu soll der Konzessionär die Anlage nach Beendigung der Konzession nicht in allen Fällen wieder zurückbauen müssen. Im Normalfall hat der Konzessionär bei der Aufgabe der Wasserentnahme respektive -rückgabe innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Konzession den früheren Zustand wieder herzustellen. Davon sollen aber Ausnahmen möglich sein. Insbesondere hinsichtlich der Grundwassernutzung kann es Fälle geben, in welchen ein Rückbau keinen Sinn ergibt oder sogar mit erheblichen Risiken für das genutzte Gewässer verbunden ist (z.B. Bohrlöcher sollen nur fachmännisch verfüllt, nicht jedoch die Filterrohre gezogen werden müssen). Der Konzessionär hat die Anlage in jedem Falle so zu sichern, dass keine Gefährdung des öffentlichen Gewässers erfolgen kann.</p> |
| <p>§ 21 kk) Übertragung der Konzession</p> <p>¹ Die Konzession geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Bei juristischen Personen sind für die</p> | <p>§ 21 kk) Übertragung der Konzession</p> <p>¹ Die Konzession geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Bei juristischen Personen sind für die</p> | <p>Da die Bestimmung nun systematisch im allgemeinen Teil des Kapitels Nutzung der Gewässer eingeordnet ist, musste</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Rechtsnachfolge die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften massgebend. ² Rechtsgeschäftlich kann eine Konzession nur mit Bewilligung des Regierungsrates übertragen werden.</p> | <p>Rechtsnachfolge die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften massgebend. ² Rechtsgeschäftlich kann eine Konzession nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde übertragen werden.</p> | <p>eine Begriffsanpassung („Regierungsrat“ wird durch „Verleihungsbehörde“ ersetzt) vorgenommen werden, damit alle möglichen Fälle erfasst sind.</p> |
| | <p><i>B) Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken</i></p> | <p><i>Neuer Untertitel</i></p> |
| <p>§ 22 II) Konzessionsabgaben</p> <p>¹ Für jede Konzessionserteilung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 20 000.- erhoben. ² Der jährliche Wasserzins beträgt einen Rappen für den Kubikmeter der genutzten Wassermenge. Nutzt der Konzessionär das Wasser nicht, oder lässt sich das Ausmass der Nutzung nicht feststellen, so beträgt der Wasserzins zehn Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge.</p> | <p>§ 22 1. Konzessionsabgaben</p> <p>¹ Für jede Konzessionserteilung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 20 000.- erhoben. ² Der jährliche Wasserzins beträgt zwei Rappen für den Kubikmeter der genutzten Wassermenge. Nutzt der Konzessionär das Wasser nicht, oder lässt sich das Ausmass der Nutzung nicht feststellen, so beträgt der Wasserzins fünfzig Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge. ³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Abgaben der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31. August 2017: 100.6 Punkte, Basisindex Dezember 2015 = 100 Punkte) anzupassen, sofern sich dieser Index um mindestens fünf Prozent verändert. ⁴ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975</p> | <p>Der jährliche Wasserzins soll neu nicht mehr einen Rappen, sondern zwei Rappen betragen. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Regierungsrat den Wasserzins der Teuerung anpassen kann, was seit Inkrafttreten des bestehenden kantonalen WRG im Jahre 1973 nie geschehen ist. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Wasseruhr vorhanden ist. Fehlt eine solche, hat der Konzessionär eine geeignete Messeinrichtung zu erstellen. In Ausnahmefällen soll die Verleihungsbehörde aber Pauschalen (50 Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge) verlangen können. Zusätzlich zur zu entrichtenden einmaligen Konzessionsgebühr wird eine Bearbeitungsgebühr, gemessen am Aufwand, welcher dem Kanton entstanden ist, anhand der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111, GebO) festgelegt.</p> |
| <p>§ 23 mm) Verwendung der Abgaben</p> <p>Die nach den §§ 22 und 26 dieses Gesetzes zu erhebenden Abgaben sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschliesslich zur Finanzierung von Gewässerschutzanlagen zu verwenden.</p> | <p>Bisheriger § 23 wird ersatzlos gestrichen.</p> | <p>Auf die bisherige Regelung der zweckgebundenen Verwendung der Abgaben zur Finanzierung von Gewässerschutzanlagen wird vollständig verzichtet. Mit der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und der Einführung von Globalbudgets macht eine solche Regelung, welche lediglich eine Weitergabe von Einnahmen des Amtes für Wasserbau an das Amt für Umweltschutz beinhaltet, keinen Sinn mehr.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 24 e) Besondere Nutzungsverhältnisse aa) Trinkwasserversorgungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert durch eine vorsorgende Planung und durch die Koordination der Bestrebungen aller interessierten öffentlichen und privaten Körperschaften die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung. Der Regierungsrat ist befugt, die Leistung von Beiträgen an öffentliche und private Wasserversorgungen, unabhängig vom Rechtstitel, unter welchem sie erfolgen, von der Ausrichtung auf eine langfristige kantonale Planung abhängig zu machen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Wasserversorgungen, die öffentliche Zwecke erfüllen, zur Errichtung oder Erweiterungen ihrer Anlagen das Enteignungsrecht gewähren.</p> <p>³ Wasserversorgungen gemäss Abs. 2 entrichten für die Nutzung öffentlicher Gewässer einen Fünftel der in § 22 dieses Gesetzes festgelegten Gebühren.</p> | <p>§ 24 2. Besondere Nutzungsverhältnisse a) Trinkwasserversorgungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert durch eine vorsorgende Planung und durch die Koordination der Bestrebungen aller interessierten öffentlichen und privaten Körperschaften die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung. Das vom Regierungsrat bezeichnete Amt kann, die Leistung von Beiträgen an öffentliche und private Wasserversorgungen, von der Ausrichtung auf eine langfristige kantonale Planung abhängig machen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Wasserversorgungen, die öffentliche Zwecke erfüllen, zur Errichtung oder Erweiterungen ihrer Anlagen das Enteignungsrecht gewähren.</p> <p>³ Wasserversorgungen gemäss Abs. 2 entrichten für die Nutzung öffentlicher Gewässer einen Fünftel der in § 22 dieses Gesetzes festgelegten Gebühren.</p> | <p>Im Sinne einer konsequenten Trennung operativer und strategischer Geschäfte soll neu anstelle des Regierungsrates das zuständige Amt die Leistung von Beiträgen an öffentliche und private Wasserversorgungen von der Ausrichtung auf eine langfristige kantonale Planung abhängig machen können.</p> |
| <p>§ 25 bb) Wassernutzung für Pumpspeicherwerke</p> <p>¹ Wird Wasser aus einem öffentlichen Gewässer im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Pumpspeicherwerkes genutzt, so bemessen sich die einmalige Konzessionsgebühr und der Wasserzins nach den §§ 38 und 39 dieses Gesetzes. Der Wasserzins darf höchstens drei Viertel der nach § 39 festgelegten Ansätze betragen.</p> <p>² Der Kanton verteilt einen Drittel des Wasserzinses nach Massgabe von § 40 Abs. 4 an die Gemeinden.</p> <p>³ Ein Fünftel fällt an die Gemeinden, in denen sich die Wasserwerkanlagen befinden. Mehrere beteiligte Gemeinden verständigen sich über ihre Anteile. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p> | <p>§ 25 b) Wassernutzung für Pumpspeicherwerke</p> <p>¹ Wird Wasser aus einem öffentlichen Gewässer im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Pumpspeicherwerkes genutzt, so bemessen sich die einmalige Konzessionsgebühr und der Wasserzins nach den §§ 38 und 39 dieses Gesetzes. Der Wasserzins darf höchstens drei Viertel der nach § 39 festgelegten Ansätze betragen.</p> <p>² Der Kanton verteilt einen Drittel des Wasserzinses nach Massgabe von § 40 Abs. 2 an die Gemeinden.</p> <p>³ Ein Fünftel fällt an die Gemeinden, in denen sich die Wasserwerkanlagen befinden. Mehrere beteiligte Gemeinden verständigen sich über ihre Anteile. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.</p> | <p>Im Zusammenhang mit der Wasserzinsverteilung wurde in § 25 Abs. 2 bislang auf § 40 Abs. 4 verwiesen. Dies war ein offensichtlicher Fehler, da dieser Absatz nicht existiert. Dieser Fehler wird mit dem Hinweis auf § 40 Abs. 2 korrigiert.</p> |
| <p>§ 26 cc) Kieswäschereien</p> <p>¹ Kieswäschereien, welche öffentliches Wasser zur Reinigung benützen, bedürfen einer Konzession. Für das Verfahren gelten die §§ 12 bis 21 dieses Gesetzes.</p> <p>² Nebst der einmaligen Konzessionsgebühr gemäss § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes hat der Konzessionär eine jährliche Abgabe von 10 Rappen für den Kubikmeter des gewaschenen</p> | <p>Bisheriger § 26 wird ersatzlos gestrichen</p> | <p>Kieswäschereien, bei welchen in einem grösseren Umfang Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnommen wird, sind heute insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz als kritisch zu betrachten. Im Kanton Schwyz besteht denn auch heute keine entsprechende Konzession. Wird Wasser aus einem öffentlichen Gewässer für die Waschung von Kies</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Materials zu entrichten. ³ Der Regierungsrat ist befugt, für eine längere Periode die pauschale Erhebung der Abgabe auf Grund einer Durchschnittsmenge des gewaschenen Materials anzuordnen und für Kieswäschereien mit eigenem Absetzbecken eine angemessene Reduktion der jährlichen Abgaben vorzunehmen.</p> | | <p>verwendet, so kann dies im Rahmen einer üblichen Konzession für die Nutzung von Trink- und Gebrauchszwecken gemäss § 22 erfolgen. Eine spezielle Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich.</p> |
| <p>3. Nutzung der Wasserkraft</p> | <p><i>3. Nutzung der Wasserkraft</i></p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 27 1. Anwendbares Recht</p> <p>Die Nutzung der Wasserkräfte zur Energieerzeugung richtet sich nach dem Bundesrecht und den nachfolgenden Vorschriften.</p> | <p>§ 27 1. Anwendbares Recht</p> <p>Die Nutzung der Wasserkräfte zur Energieerzeugung richtet sich nach dem Bundesrecht und den nachfolgenden Vorschriften.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 28 2. Verleihungsbehörden a) Öffentliche Flüsse</p> <p>¹ Das Recht zur eigenen Nutzung oder zur Erteilung von Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft der in § 2 Buchstaben b und c dieses Gesetzes aufgeführten Flüsse und Bäche steht den Bezirken zu. ² Dieses Recht wird von den Stimmberechtigten der Bezirke ausgeübt.</p> | <p>§ 28 2. Verleihungsbehörden a) Öffentliche Flüsse</p> <p>¹ Das Recht zur eigenen Nutzung oder zur Erteilung von Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft der in § 2 Buchstaben b und c dieses Gesetzes aufgeführten Flüsse und Bäche steht den Bezirken zu. ² Dieses Recht wird bei Kraftwerken mit einer Bruttoleistung bis zwei Megawatt vom Bezirksrat, in den übrigen Fällen von den Stimmberechtigten der Bezirke ausgeübt.</p> | <p>Gemäss bisherigem Recht ist für jede Konzessionsverleihung, -anpassung oder -übertragung, unabhängig von der Grösse des Werks, eine Bezirksabstimmung erforderlich. Neu soll die Zuständigkeit für eine Konzessionsverleihung abhängig von der mittleren Bruttoleistung eines Wasserkraftwerks und damit der Wichtigkeit des Werks gemacht werden. Bis zu einer Leistung von zwei Megawatt soll der Bezirksrat Verleihungsbehörde sein. Bei einer Leistung von über zwei Megawatt sollen wie bisher die Stimmbürger der Bezirke eine Konzession verleihen. Diese Abgrenzung rechtfertigt sich einerseits durch die Bedeutung des Werks, andererseits durch den Umstand, dass bis zu einer Leistung von einem Megawatt von Bundesrechts wegen eine Wasserzinsbefreiung und bis zu einer Leistung von zwei Megawatt ein reduzierter Wasserzins zu leisten ist. Damit sind auch Konzessionsanpassungen und -übertragungen bei Kleinwasserkraftwerken in der Kompetenz des Bezirksrates. Kostspielige und aufwendige Volksabstimmungen sollen sich auf die für die Öffentlichkeit bedeutsamen Kraftwerke beschränken. Neu sollen sämtliche Konzessionserteilungen für die Wasserkraftnutzung der Genehmigung durch den Regierungsrat (bisher Kantonsrat) unter-</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | | stehen (§ 34). |
| <p>§ 29 b) Übrige öffentliche Gewässer</p> <p>¹ Für die Nutzung der Wasserkraft der übrigen öffentlichen Gewässer erteilt der Kantonsrat die Konzession.</p> <p>² Wird durch eine neue Konzession für ein Pumpspeicherwerk (§ 25) eine geltende Konzession abgeändert, so ist die Zustimmung des früheren Verleihers erforderlich.</p> | <p>§ 29 b) Übrige öffentliche Gewässer</p> <p>¹ Für die Nutzung der Wasserkraft der übrigen öffentlichen Gewässer erteilt der Regierungsrat die Konzession.</p> <p>² Für die Nutzung von Wasser aus einem künstlich angelegten und öffentlich erklärten See, welche eine Konzession gemäss § 28 erfordert, ist keine zusätzliche Konzession gemäss Abs. 1 notwendig.</p> <p>³ Wird durch eine neue Konzession für ein Pumpspeicherwerk (§ 25) eine geltende Konzession abgeändert, so ist die Zustimmung des früheren Verleihers erforderlich.</p> | <p>Der Regierungsrat ist überdies zuständig für die Erteilung von Konzessionen hinsichtlich der übrigen öffentlichen Gewässer (z.B. für die Erteilung von Pumpkonzessionen an öffentlichen Seen). Bisher oblag die Kompetenz solcher Konzessionsverleihungen dem Kantonsrat. Die Verleihung von Konzessionen ist heute vielfach in komplexe und aufwendige Verfahren involviert (UVP, Konzessionsverfahren nach eidgenössischem und kantonalem WRG, Baubewilligungsverfahren usw.). Sie sind zudem vielfach das Resultat von umfangreichen und komplexen Verhandlungen (z.B. Neukonzessionierung Etzelwerk), welche unter Umständen mit Konzessionen anderer Konzessionsverleiher zu koordinieren und abzustimmen sind. Der Kantonsrat ist nicht das richtige Gremium für diese Aufgaben und es ist unklar, wie der Kantonsrat diese übernehmen und wie das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Beteiligten erfolgen soll. Deshalb wurde diese Aufgabe dem Regierungsrat übertragen.</p> <p>Nach heutigem Recht ist für die Nutzung von Wasser aus einem künstlich erstellten See, welcher öffentlich erklärt wurde (z.B. Wägitalersee), neben der durch die Stimmbürger des Bezirks verliehenen Konzession für die zur Stromerzeugung genutzte Bachstrecke, auch noch eine Konzession des Kantonsrates notwendig. Dies war jedoch kaum die Meinung des Gesetzgebers und macht auch keinen Sinn. Im Abs. 2 wird deshalb explizit festgehalten, dass in diesen Fällen keine zusätzliche kantonale Konzession erforderlich ist. Der bisherige Abs. 2 wurde neu zu Abs. 3.</p> |
| <p>§ 30 3. Verfahren</p> <p>¹ Für das Verleihungsverfahren gelten, soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorschreibt, sinngemäss die §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes.</p> <p>² Das in § 13 vorgeschriebene Auflage- und Einspracheverfahren wird, soweit es sich um von den Bezirken zu erteilende Konzessionen handelt, vom Bezirksrat, in den übrigen Fällen vom Regierungsrat durchgeführt. Entscheide des Bezirsrates sind nach den Vorschriften des</p> | <p>§ 30 3. Verfahren a) Anwendbare Bestimmungen</p> <p>¹ Für das Verleihungsverfahren gelten, soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorschreibt, sinngemäss die §§ 12 bis 14 dieses Gesetzes.</p> <p>² Das in §§ 13 und 14 vorgeschriebene Auflage- und Einspracheverfahren wird, soweit es sich um von den Bezirken zu erteilende Konzessionen handelt, vom Bezirksrat, in den übrigen Fällen vom zuständigen Amt durchgeführt.</p> | <p>Konsequenterweise werden das Auflage- und ein allfälliges, erstinstanzliches Einspracheverfahren künftig nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom zuständigen kantonalen Amt durchgeführt, soweit Konzessionen betroffen sind, welche nicht vom Bezirksrat verliehen werden.</p> <p>Der besseren Übersicht halber wurde der bisherige Abs. 2 in zwei Absätze (Abs. 2 und 3) unterteilt, wobei keine</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.</p> | <p>³ Entscheide der Verleihungsbehörde sind nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz anfechtbar.</p> | <p>inhaltliche Änderung vorgenommen wurde.</p> |
| | <p>§ 30a b) Weiteres</p> <p>¹ Der Regierungsrat koordiniert ein allfälliges Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Konzession mit dem Genehmigungsverfahren gemäss § 34.</p> <p>² Die betroffenen Bezirke oder Gemeinden sind im Rahmen des Konzessionsverfahrens anzuhören.</p> | <p>Wird die Erteilung einer Konzession des Bezirksrates oder der Stimmbürger des Bezirks beim Regierungsrat angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren mit dem Genehmigungsverfahren nach § 34 zu koordinieren.</p> <p>Die von einem Wasserkraftwerk betroffenen Standortgemeinden (im Fall von § 28) oder Bezirke (im Fall von § 35) sind in den Verleihungsprozess einzubeziehen, indem sie frühzeitig angehört werden müssen (vgl. Ausführungen unter Kapitel 4, Grundzüge der Vorlage, Ziff. 4.3 Nutzung der Gewässer).</p> |
| <p>§ 31 4. Projektierungsbewilligung</p> <p>¹ Vor der Bewerbung um ein verleihungsbedürftiges Nutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer ist beim zuständigen Departement die Bewilligung für die Projektierung der vorgesehenen Anlage nachzusuchen. Diese ist beförderlich zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Sie ist zu befristen.</p> <p>² Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, im Bereich des betreffenden Gewässers alle Projektierungsvorarbeiten, wie Messungen, Markierungen, Untersuchungen und dergleichen, vorzunehmen. Soweit Grundeigentum dafür in Anspruch genommen wird, hat der Eigentümer Anspruch auf volle Vergütung entstehender Schäden.</p> <p>³ Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind dem zuständigen Departement abzuliefern.</p> | <p>§ 31 4. Projektierungsbewilligung</p> <p>¹ Falls erforderlich ist vor der Bewerbung um ein verleihungsbedürftiges Nutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer beim zuständigen Departement die Bewilligung für die Projektierung der vorgesehenen Anlage nachzusuchen. Diese ist beförderlich zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Sie ist zu befristen.</p> <p>² Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, im Bereich des betreffenden Gewässers alle Projektierungsvorarbeiten, wie Messungen, Markierungen, Untersuchungen und dergleichen, vorzunehmen. Soweit Grundeigentum dafür in Anspruch genommen wird, hat der Eigentümer Anspruch auf volle Vergütung entstehender Schäden.</p> <p>³ Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind dem zuständigen Amt abzuliefern.</p> | <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass in Zukunft neue Grosswasserkraftwerke wie etwa das Etzelwerk oder das Kraftwerk Wägital realisiert werden. Der Fokus liegt vielmehr auf der Realisierung von kleineren oder mittleren Kraftwerken und Konzessionserneuerungen. Wie das Beispiel des Kleinkraftwerks an der Steineräa des EBS zeigt, können die zur Realisierung des Kraftwerks notwendigen Untersuchungen und Abklärungen auf fremden Grundstücken auf privatrechtlicher Ebene gelöst werden. Eine eigentliche Projektierungsbewilligung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Eine Projektierungsbewilligung ist dementsprechend künftig nur noch in speziellen Ausnahmefällen erforderlich. Da eine solche mit grosser Wahrscheinlichkeit ein grosses und wichtiges Kraftwerk betrifft, soll die entsprechende Bewilligung auf Departementsstufe erteilt werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind konsequenterweise nicht mehr wie bisher dem zuständigen Departement, sondern dem entsprechenden Fachamt abzuliefern, welches die Resultate für die technische Beurteilung des Konzessionsgesuchs benötigt.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>§ 32 5. Vorzugs- oder Mitbeteiligungsrecht der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Bei der Konzessionserteilung steht dem Kanton und den am auszunützenden Gewässer liegenden Bezirken und Gemeinden ein Vorzugsrecht oder ein Mitbeteiligungsrecht zu.</p> <p>² Die Ausübung des Vorzugs- oder des Mitbeteiligungsrechts ist dem Konzessionsbewerber und dem verleihenden Gemeinwesen spätestens bis zum Abschluss des Auflageverfahrens anzuzeigen.</p> <p>³ Längstens innert einem Jahr nach Abschluss des Auflageverfahrens haben sodann die berechtigten Gemeinwesen definitiv zu erklären, ob sie das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht beanspruchen. Während dieser Frist bleibt gegebenenfalls der Entscheid über die Verleihung aufgeschoben.</p> <p>⁴ Sofern mehrere der in Abs. 1 genannten Gemeinwesen das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht ausüben, erfolgt die Beteiligung, wenn auf dem Verhandlungsweg keine andere Regelung getroffen wird, zu gleichen Teilen.</p> | <p>§ 32 5. Vorzugs- oder Mitbeteiligungsrecht der öffentlichen Hand</p> <p>¹ Bei der Konzessionserteilung steht dem Kanton und den am auszunützenden Gewässer liegenden Bezirken und Gemeinden ein Vorzugsrecht oder ein Mitbeteiligungsrecht zu.</p> <p>² Die Ausübung des Vorzugs- oder des Mitbeteiligungsrechts ist dem Konzessionsbewerber und dem verleihenden Gemeinwesen spätestens bis zum Abschluss des Auflageverfahrens anzuzeigen.</p> <p>³ Längstens innert einem Jahr nach Abschluss des Auflageverfahrens haben sodann die berechtigten Gemeinwesen definitiv zu erklären, ob sie das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht beanspruchen. Während dieser Frist bleibt gegebenenfalls der Entscheid über die Verleihung aufgeschoben.</p> <p>⁴ Sofern mehrere der in Abs. 1 genannten Gemeinwesen das Vorzugs- oder das Mitbeteiligungsrecht ausüben, erfolgt die Beteiligung, wenn auf dem Verhandlungsweg keine andere Regelung getroffen wird, zu gleichen Teilen.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 33 6. Mitbenützung von Einrichtungen</p> <p>¹ Die Eigentümer elektrischer Starkstromanlagen auf Kantonsgebiet haben dem Kanton und seinen Gemeinwesen sowie privaten Unternehmungen mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung die Mitbenützung ihrer Einrichtungen zur Übertragung elektrischer Energie auf Kantonsgebiet gegen billige Entschädigung zu gestatten, soweit sie über freie Transportkapazität verfügen.</p> <p>² Über Anstände entscheidet das Kantonsgericht als einzige Instanz.</p> | <p>Bisheriger § 33 wird ersatzlos gestrichen.</p> | <p>Mit der Gründung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid und der Übertragung der Verantwortung für einen sicheren und diskriminierungsfreien Betrieb sowie den umweltverträglichen und effizienten Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau des Schweizer Höchstspannungsnetzes ist die Notwendigkeit der Mitbenützung elektrischer Starkstromanlagen durch den Kanton und seinen Gemeinwesen sowie privaten Unternehmungen überholt und der Paragraph kann dementsprechend aufgehoben werden.</p> |
| <p>§ 34 7. Genehmigung der Bezirkskonzessionen</p> <p>¹ Die von den Bezirken erteilten Konzessionen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung, wenn die Konzession mit dem Recht des Bundes und des Kantons übereinstimmt und keine wirtschaftlichen und öffentlichen</p> | <p>§ 34 7. Genehmigung der Bezirkskonzessionen</p> <p>¹ Die von den Bezirken erteilten Konzessionen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>² Dieser erteilt die Genehmigung, wenn die Konzession mit dem Recht des Bundes und des Kantons übereinstimmt und keine wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen des</p> | <p>Von den Bezirken verliehene Konzessionen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser überprüft die Konzession wie bisher auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sowie dem kantonalen Recht. Zusätzlich prüft er, ob der Kanton in seinen wirtschaftlichen</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Interessen des Kantons beeinträchtigt werden. ³ Ferner kann der Kantonsrat die Genehmigung davon abhängig machen, dass dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt wird.</p> | <p>Kantons beeinträchtigt werden. ³ Ferner kann der Regierungsrat die Genehmigung davon abhängig machen, dass dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt wird.</p> | <p>oder öffentlichen Interessen beeinträchtigt wird. Er kann ebenfalls wie bisher die Genehmigung davon abhängig machen, dass dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt wird. Bisher war der Kantonsrat zuständig für die Genehmigung von durch die Bezirke erteilten Konzessionen. Die Einflussnahme der Genehmigungsbehörde beschränkt sich somit primär auf operative Aufgaben, nämlich die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung, weshalb eine Delegation an den Regierungsrat konsequent ist.</p> |
| <p>§ 35 8. Konzessionserteilung durch den Kantonsrat</p> <p>¹ Erstreckt sich die Wasserkraftnutzung eines öffentlichen Flusses oder Baches auf mehr als einen Bezirk und können sich die beteiligten Bezirke über die Konzessionserteilung nicht einigen, so kann der Kantonsrat die Konzession anstelle der Bezirke erteilen. Dasselbe gilt für interkantonale Gewässerstrecken. ² Über die Konzessionsbedingungen sind die Bezirke anzuhören.</p> | <p>§ 35 8. Konzessionserteilung durch den Regierungsrat</p> <p>¹ Erstreckt sich die Wasserkraftnutzung eines öffentlichen Flusses oder Baches auf mehr als einen Bezirk und können sich die beteiligten Bezirke über die Konzessionserteilung nicht einigen, so kann der Regierungsrat die Konzession anstelle der Bezirke erteilen. Dasselbe gilt für interkantonale Gewässerstrecken. ² Über die Konzessionsbedingungen sind die Bezirke anzuhören.</p> | <p>Sofern sich die Bezirke bei Wasserkraftnutzungen, die sich auf mehr als einen Bezirk erstrecken nicht über die Konzessionserteilung einigen können, kann der Regierungsrat (bisher Kantonsrat) die Verleihung anstelle der Bezirke vornehmen (siehe auch Ausführungen zu § 29). Dadurch kann unter anderem verhindert werden, dass ein neues Rechtsmittel ans Verwaltungsgericht geschaffen werden muss, zumal nicht eine politische Instanz wie der Kantonsrat als letzte kantonale Instanz vor dem Gang ans Bundesgericht entscheiden darf (vgl. Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110; dazu auch BGE 136 II 436 ff.).</p> |
| <p>§ 36 9. Heimfall</p> <p>¹ Jede Konzession hat dafür Gewähr zu bieten, dass das konzedierende Gemeinwesen befugt ist, soweit das Bundesrecht dies zulässt, nach Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Erlöschen der Konzession die gesamten im Kanton sich befindlichen Anlagen unentgeltlich an sich zuziehen. ² Wird die Konzession von einem Bezirk erteilt, so fallen die Anlagen je zur Hälfte an den Bezirk und den Kanton. Dasselbe gilt für eine gemäss § 35 dieses Gesetzes erteilte Konzession. ³ Findet kein Heimfall statt, so gilt § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> | <p>§ 36 9. Heimfall</p> <p>¹ Jede Konzession hat dafür Gewähr zu bieten, dass das konzedierende Gemeinwesen befugt ist, soweit das Bundesrecht dies zulässt, nach Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Erlöschen der Konzession die gesamten im Kanton sich befindlichen Anlagen unentgeltlich an sich zuziehen. ² Wird die Konzession von einem Bezirk erteilt, so fallen die Anlagen je zur Hälfte an den Bezirk und den Kanton. Dasselbe gilt für eine gemäss § 35 dieses Gesetzes erteilte Konzession. ³ Findet kein Heimfall statt, so gilt § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>§ 36a 9a. Verzicht auf Heimfall</p> <p>¹ Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis zwei Megawatt, die mit privat genutzten Bauten verbunden sind, kann die Verleihungsbehörde auf das Heimfallsrecht verzichten.</p> <p>² Voraussetzung für einen Verzicht ist die Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>³ Bezirk und Kanton können sich einen allfälligen Verzicht auf die Ausübung des Heimfallsrechts nach Ablauf der Konzession entschädigen lassen.</p> | <p>Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis maximal zwei Megawatt kann auf das Heimfallrecht verzichtet werden, da viele dieser Anlagen mit Häusern mit einer anderweitigen Nutzung verbunden sind und der Heimfall aus rein praktischen Gründen nicht geltend gemacht werden könnte. Voraussetzung für einen solchen Verzicht ist die Zustimmung des Regierungsrates. Verzichten Kanton und Bezirk auf die Ausübung des Heimfallrechts und wird die Konzession wiederum an den früheren Konzessionsnehmer verliehen, haben sie Anspruch auf eine sogenannte Heimfallverzichtsentschädigung.</p> |
| <p>§ 37 10. Enteignung</p> <p>¹ Wo das Bundesrecht eine Enteignung vorsieht, ist der Regierungsrat befugt, das Enteignungsrecht zu erteilen.</p> <p>² Soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorschreibt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Recht.</p> | <p>§ 37 10. Enteignung</p> <p>¹ Wo das Bundesrecht eine Enteignung vorsieht, ist der Regierungsrat befugt, das Enteignungsrecht zu erteilen.</p> <p>² Soweit nicht das Bundesrecht etwas anderes vorschreibt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Recht.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 38 11. Abgaben a) Konzessionsgebühr</p> <p>Die Verleihungsbehörde setzt für jede Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr fest, deren Höhe nach der Bedeutung des zu erstellenden Werkes bemessen wird.</p> | <p>§ 38 11. Abgaben a) Konzessionsgebühr</p> <p>Die Verleihungsbehörde setzt für jede Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr fest, deren Höhe nach der Bedeutung des zu erstellenden Werkes bemessen wird.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 39 b) Wasserzins</p> <p>Der Wasserzins wird entsprechend dem Maximum nach Bundesgesetzgebung erhoben.</p> | <p>§ 39 b) Wasserzins</p> <p>Der Wasserzins wird entsprechend dem Maximum nach Bundesgesetzgebung erhoben.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 40 c) Anteile</p> <p>¹ Vom Wasserzins, den ein Bezirk erhebt, steht ein Drittel dem Kanton zu. Zwei Neuntel fallen an die Gemeinden, in denen die Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden.</p> | <p>§ 40 Abs. 1, 2 und 3(neu)</p> <p>¹ Die Wasserzinse für die Wasserkraftwerke werden nach Abzug des Beitrages gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</p> | <p>Die Wasserzinsanteile von Kanton, Bezirken und Standortgemeinden wurden nicht verändert. Indem die Wasserzinsanteile neu nicht mehr umschrieben sondern in Bruchteilen</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Vier Neuntel verbleiben dem Bezirk. ² Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerkes an Gemeinden, in denen die Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen, oder an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Höhe der Gemeindeanteile.</p> | <p>vom 22. Dezember 1916 wie folgt verteilt: a) $\frac{4}{9}$ an den Bezirk, welcher die Konzession verleiht; b) $\frac{3}{9}$ an den Kanton; c) $\frac{2}{9}$ an die Gemeinden, in welchen Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden. ² Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerkes an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden. ³ Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe der Gemeindeanteile.</p> | <p>von Neunteln aufgeführt werden, wird die Aufteilung der Wasserzinsen transparenter und lesbarer. Es soll bloss eine Änderung erfolgen, indem die Gemeinden, aus welchen das genutzte Wasser stammt (wasserliefernde Gemeinden), künftig keine Wasserzinsanteile mehr erhalten sollen. Bislang konnte der Kanton bis zu $\frac{1}{3}$ seines Wasserzinsanteils an eben diese Gemeinden abgeben. Da die wasserliefernden Gemeinden durch die Wasserkraftnutzung keine Einschränkungen erfahren, erweist es sich nicht als sinnvoll, eine solche Wasserzinsausrichtung weiterhin vorzusehen. Der Regierungsrat halbierte im Zuge der Sparbemühungen den Anteil an wasserliefernde Gemeinden im Jahre 2011 (RRB Nr. 605/2011) und verzichtete im Jahre 2014 vollständig auf die Weitergabe von kantonalen Wasserzinsanteilen an die wasserliefernden Gemeinden (RRB Nr. 890/2013). Dementsprechend wird der heutige Zustand im Wasserrechtsgesetz zementiert. Nach wie vor soll jedoch der Regierungsrat die Möglichkeit haben, bis zu einem Drittel seines Wasserzinsanteils an diejenigen Gemeinden weiterzugeben, welche durch die Wasserkraftnutzung einen nicht anderweitig abgegoltenen Nachteil erleiden (z.B. Gemeinde Innerthal, welche durch Realisierung des Wägitalersees in seiner baulichen und touristischen Nutzung bis heute massiv eingeschränkt ist). Diese Aufteilung rechtfertigt sich durch die Zuständigkeitsaufteilung insbesondere in den aufgabenintensiven Bereichen des KWRG. Zu nennen sind insbesondere der Hochwasserschutz wie auch die vom Bund geforderten Renaturierungen, aber auch die neuen Aufgaben in den Bereichen der Stauanlagensicherheit und der Sanierung von Wasserkraftwerken und der dazugehörigen Planungen (vgl. Kapitel 4, Grundzüge). Bisher entschied der Regierungsrat endgültig über die Höhe der Gemeindeanteile. Dies steht jedoch im Widerspruch zur in Art. 29a der Bundesverfassung stipulierten Rechtsweggarantie.</p> |
| <p>4. Gewässerverbauung</p> | <p>3. Hochwasserschutz und Renaturierung</p> | <p>Das bisherige Kapitel Hochwasserschutz wurde durch die bundesrechtliche, den Kantonen übertragene Pflicht zur Renaturierung von Gewässern, ergänzt. Entsprechend der Terminologie des Bundes ist der Begriff „Renaturierung“ der Oberbegriff und setzt sich aus den Modulen Revitalisierung</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | verbauter oder korrigierter Gewässer, Sanierung der negativen Auswirkungen von Schwall Sunk, Sanierung des Geschiebehaushalts sowie der Wiederherstellung der freien Fischwanderung zusammen. |
| <p>§ 41 1. Zuständigkeit a) Bezirksrat</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Sache des Bezirkrates. ² Der Bezirksrat ordnet die zum Vollzug dieses Gesetzes und der Bundesvorschriften über die Wasserbaupolizei notwendigen Massnahmen an. Im Übrigen richtet sich bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen an Bächen und Flüssen das Verfahren nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. ³ Er bestellt zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte eine Wasserbau- oder Perimeterkommission.</p> | <p>§ 41 1. Zuständigkeit a) Bezirksrat</p> <p>¹ Die Aufsicht über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Sache des Bezirkrates. ² Der Bezirksrat ordnet die zum Vollzug dieses Gesetzes und der Bundesvorschriften über die Wasserbaupolizei notwendigen Massnahmen an. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen an Bächen und Flüssen nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes. ³ Der Bezirk ist zuständig für die Revitalisierung von verbauten oder korrigierten fliessenden Gewässern sowie die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts, soweit nicht Kraftwerke betroffen sind. Er liefert dem Kanton die für die Berichterstattung an den Bund erforderlichen Unterlagen.</p> | <p>Die Bezirke sind die Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer. Es ist deshalb folgerichtig, die neue, bundesrechtlich den Kantonen aufgetragene Pflicht zur Revitalisierung und damit die Projektierung und Realisierung von verbauten oder korrigierten Gewässern, soweit dies die Fließgewässer betrifft, den Bezirken zu übertragen. Da die Hoheit über die stehenden Gewässer beim Kanton liegt, ist dieser zuständig für die Revitalisierung von Seen (siehe § 42a Abs. 3). Neben dem Bund leistet auch der Kanton Beiträge an Revitalisierungsprojekte der Bezirke oder Dritter (siehe § 43).</p> |
| | <p>§ 41a b) Gewässerkommission</p> <p>¹ Der Bezirksrat kann zur Vorbereitung und zum Vollzug der Geschäfte eine Gewässerkommission bestellen. ² Gegen Verfügungen der Gewässerkommission kann Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> | <p>Im Hinblick auf die Entlastung der Bezirkräte und die Trennung von strategischen und operativen Geschäften kann der Bezirksrat neu Kompetenzen an die Gewässerkommission delegieren. Im Vordergrund stehen die im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren erforderlichen Verfügungen wie Einleitbewilligungen, Bewilligungen für Unter- und Überquerungen von Gewässern mit Leitungen, Bauarbeiten im Sohlen- und Uferbereich, Bewilligungen nach Art. 37 und 38 GSchG, Bewilligungen für die Entfernung der Ufervegetation nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451, NHG). Auch aufsichtsrechtliche Verfügungen im Zusammenhang von vernachlässigtem Gewässerunterhalt oder der Entfernung von die Hochwassersicherheit tangierenden Hindernissen usw. sollen einer Gewässerkommission übertragen werden können. Da</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | solche Verfügungen häufig im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren stehen, sind diese im Hinblick auf das bundesrechtliche Koordinationsgebot direkt beim Regierungsrat anfechtbar. |
| | <p>§ 41b c) Schutzbautenkataster</p> <p>¹ Die Bezirke führen den Kataster über die Schutzbauten nach den Vorgaben des zuständigen Amtes, soweit er Hochwasserschutzbauwerke betrifft.</p> <p>² Sie liefern dem Kanton die Daten über die Schutzbauten, welcher diese der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich macht.</p> <p>³ Soweit Wuhrkorporationen bestehen, können diese bei der Erhebung der erforderlichen Daten beigezogen werden.</p> | <p>Neu muss aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ein Kataster über Schutzbauten geführt werden (Art. 27 Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994, Wasserbauverordnung, SR 721.100.1, WBV, i.V.m. mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 [Geoinformationsverordnung, SR 510.620, GeolV] Identifikator-Nr. 81). So kann sichergestellt werden, dass sämtliche Schutzbauwerke regelmässig kontrolliert und fachgemäss unterhalten werden. Die Führung eines Schutzbautenkatasters ist eine wichtige Grundlage für die Planung und Ausführung des Unterhalts und die Instandhaltung der Hochwasserschutzbauwerke. Die Bezirke sind die Hoheitsträger über die fliessenden Gewässer und üben die Aufsicht über die Wuhrkorporationen aus. Sie sind dementsprechend zuständig für die Erstellung und die laufende Nachführung der Schutzbautenkataster, soweit dies Hochwasserschutzbauwerke an fliessenden Gewässern betrifft. Soweit der Schutzbautenkataster Bauwerke von Wuhrkorporationen betrifft, können sie diese bei der Erhebung der erforderlichen Daten beziehen. Die Bezirke stellen die erhobenen Daten dem kantonalen Fachamt zur Verfügung, welches diese, in Koordination mit dem Kataster anderer Schutzbauten wie beispielsweise technischen Bauwerken für den Schutz vor Steinschlag oder Lawinen, in geeigneter Form öffentlich zugänglich macht. Die Erstellung des Katasters hat nach den Vorgaben des zuständigen Amtes zu erfolgen. Dadurch kann ein standardisiertes Vorgehen anhand harmonisierter Kriterien sowie die Erfüllung der Minimalvorgaben des Bundes gewährleistet werden.</p> |
| <p>§ 42 b) Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus.</p> <p>² Sofern die Bezirke ihre Aufgaben nicht oder ungenügend</p> | <p>§ 42 d) Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus.</p> <p>² Sofern die Bezirke ihre Aufgaben nicht oder ungenügend</p> | <p>Während der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Wasserbaugesetz, SR 721.100, WBG)</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>erfüllen, ordnet der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen von sich aus an, gegebenenfalls unter Kostenfolge für die Säumigen.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991ⁱⁱ zuständig.</p> | <p>erfüllen, ordnet der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen von sich aus an, gegebenenfalls unter Kostenfolge für die Säumigen.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 und des Gewässerschutzgesetzes zuständig. Die Bezirke und Wuhrkorporationen stellen die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung.</p> | <p>bereits bisher in die Kompetenz des Regierungsrates fiel, war der Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des GSchG (Revitalisierungen) bisher nicht geregelt. Dies, weil die Einführung von Programmvereinbarungen für Revitalisierungen im Sinne des GSchG erst nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton erfolgte. Wie bei den übrigen Leistungsaufträgen zwischen dem Bund und dem Kanton ist der Regierungsrat auch für den Abschluss der Programmvereinbarung im Sinne des GSchG verantwortlich.</p> |
| | <p>§ 42a e) Amt</p> <p>Das zuständige Amt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erstellt und aktualisiert die Langfristplanung entsprechend dem Gewässerschutzgesetz und bezieht die Bezirke in die Projektorganisation mit ein; b) erarbeitet die Massnahmenplanung für die Sanierung von Schwall-Sunk und den Geschiebehauhalt und erstattet dem Bund Bericht; c) ist zuständig für die Revitalisierung von verbauten stehenden Gewässern; d) erlässt die erforderlichen Verfügungen im Hinblick auf die Sanierung von Schwall-Sunk und des Geschiebehauhalts; e) erstellt soweit erforderlich den Kataster für Schutzbauten an Seen. | <p>Gemäss Art. 38a GSchG sind die Kantone neu zur Vornahme einer rollenden Langfristplanung für Revitalisierungsprojekte verpflichtet. Da die Bezirke für die Revitalisierung der Fliessgewässer zuständig sind, sind diese in den Planungsprozess einzubeziehen, soweit dies ihr Hoheitsgebiet betrifft.</p> <p>Mit der Revision des GSchG und der GSchV im Jahre 2011 wurden den Kantonen weitere neue Aufgaben im Hinblick auf die Sanierung von Schwall-Sunk und des Geschiebehauhalts übertragen. Das kantonale Fachamt ist sinnvollerweise mit der Erarbeitung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmenplanungen zu betrauen. Dies, weil die Bezirke kaum die erforderlichen Fachkräfte für die damit verbundenen Aufgaben besitzen und eine Koordination über die Bezirksgrenzen hinaus erforderlich ist. Zudem sind die Planungen jeweils mit dem Bund abzusprechen. Die Planungen sind auch über die Bezirksgrenzen hinweg zu koordinieren. Mit dieser Zuständigkeitsregelung kann zudem eine einheitliche Behandlung über das gesamte Kantonsgebiet sichergestellt werden.</p> <p>Konsequenterweise ist deshalb auch das kantonale Fachamt für den Erlass der bundesrechtlich vorgesehenen Sanierungsverfügungen zuständig.</p> <p>Da dem Kanton die Hoheit über die stehenden Gewässer zukommt und es sich um eine Fachaufgabe handelt, ist sowohl die Revitalisierung (Projektierung und Realisierung) von verbauten Seeufeln als auch die Erstellung des Schutzbautenkatasters für Schutzbauten an Seen, soweit erforderlich, dem zuständigen Amt zu übertragen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>§ 42b f) Gemeinden</p> <p>¹ Gemeinden können, sofern sie auf ihrem Hoheitsgebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren:</p> <p>a) die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen;</p> <p>b) Beiträge an Projekte oder den Unterhalt ausrichten.</p> <p>² Übernimmt eine Gemeinde die Aufgaben einer Wuhrkorporation gemäss Abs. 1 Bst. a und ist ein aktueller, rechtskräftig ausgeschiedener Perimeter vorhanden, so kann die Gemeinde die nicht subventionierten Restkosten eines Projekts und die Aufwendungen für den Gewässerunterhalt bei den Perimeterpflichtigen einziehen.</p> | <p>Bereits in der Vergangenheit haben einzelne Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen Hochwasserschutzprojekte oder Gewässerrevitalisierungen umgesetzt. Insbesondere in Fällen, wo keine Wuhrkorporationen bestehen und nach ausserordentlichen Unwetterereignissen Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden unabdingbar waren, sind vielfach die Gemeinden eingesprungen. Auch sind in Einzelfällen Hochwasserschutzprojekte erforderlich, da im Rahmen von neuen Überbauungen die bestehenden Bäche durch zusätzliche Wassereinleitungen überlastet werden und dadurch ein nicht akzeptierbares Schutzdefizit entsteht, welches zu beseitigen nicht Sache der Wuhrkorporationen ist. Diese Möglichkeit soll nun auch gesetzlich verankert werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass innerhalb der Gemeinde keine Rechtsungleichheit entsteht. Insbesondere sollen in solchen Fällen Grundeigentümer, welche einer Wuhrkorporation angehören, gegenüber Grundeigentümern im Einzugsgebiet anderer Gewässer, für welches die Gemeinde die Arbeiten übernimmt, finanziell nicht benachteiligt werden. Ein Ausgleich kann auf verschiedene Arten erfolgen. Ein Ausgleich kann beispielsweise durch entsprechende finanzielle Beiträge der Gemeinde an die in der Gemeinde vorhandenen Wuhrkorporationen erfolgen. Im Vordergrund steht dabei eine Regelung auf der Basis eines entsprechenden Gemeindereglements. So beteiligt sich beispielsweise die Gemeinde Schwyz, gestützt auf ein entsprechendes Reglement, bereits heute mit 10% der Baukosten an Hochwasserschutzprojekten von Wuhrkorporationen als Ausgleich für das durch die Gemeinde eingeleitete Wasser. In andern Fällen (z.B. Steinen) hat sich die Gemeinde mit wesentlichen Beiträgen an der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten von Wuhrkorporationen beteiligt, welche jeweils durch die Gemeindeversammlung fallweise gesprochen wurden. Falls bereits ein rechtskräftiger und nachgeführter Perimeter samt den entsprechenden Schatzungsverfügungen des Bezirks vorliegt, kann die Gemeinde, immer unter dem Vorbehalt der Wahrung der Rechtsgleichheit, die Kosten für den Gewässerunterhalt sowie die nicht subventionierten Restkosten der Realisierung eines Hochwasserschutzprojekts bei den betroffenen Grundeigentümern einziehen.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>§ 42c g) Weitere Zuständigkeiten</p> <p>Für die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts und von Schwall-Sunk sind die bisherigen Betreiber der Anlagen zuständig.</p> | <p>Entsprechend Art. 39a GSchG müssen die Inhaber von Wasserkraftwerken kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer (Schwall und Sunk), welche die einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen, mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen verhindern oder beseitigen. Entsprechend Art. 43a GSchG darf zudem der Geschiebehaushalt im Gewässer durch Anlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inhaber der Anlagen haben dazu geeignete Massnahmen zu treffen. Bei Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk sind die Kraftwerksbetreiber für die Sanierungsarbeiten zuständig, wobei die anfallenden Kosten über Swissgrid wieder rückvergütet werden. Dasselbe gilt für Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts, soweit Anlagen eines Kraftwerks (z.B. Stauanlagen, Ausgleichsbecken, Wasserentnahmen usw.) die Ursache für die Beeinträchtigungen sind. Darüber hinaus können jedoch auch weitere Anlagen, insbesondere Geschiebesammler, die Ursache von massgebenden Beeinträchtigungen des Geschiebehaushalts sein. In diesen Fällen sind die bisherigen Betreiber der Anlagen zuständig für die erforderlichen Massnahmen. In vielen Fällen sind dies die Wuhrkorporationen. Oft wurden aber auch Bauwerke zum hauptsächlichen Schutz, beispielsweise von Infrastrukturbauten, erstellt. In diesen Fällen sind die jeweiligen Betreiber der Infrastrukturanlagen, etwa bei Eisenbahnstrecken die SBB oder die SOB, bei Autobahnen das ASTRA oder bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt zuständig. Die baulichen Sanierungsmassnahmen sind entsprechend einem Entwurf einer Vollzugshilfe zur Sanierung des Geschiebehaushalts als Revitalisierungsmassnahmen subventionsberechtigt.</p> |
| <p>§ 43 2. Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zustandes</p> <p>¹ Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sorgen dafür, dass öffentliche und private</p> | <p>§ 43 2. Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands</p> <p>¹ Behörden und Amtsstellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sorgen dafür, dass öffentliche und private</p> | <p>Der bestehende Paragraph wurde durch die entsprechenden Bestimmungen der Revision der GSchV aus dem Jahre 2011</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaftselemente erhalten und wenn möglich verbessert werden.</p> <p>² Kanton und Bezirke unterstützen und fördern Massnahmen, die der Revitalisierung eines Fließgewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz darstellen.</p> | <p>Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaftselemente erhalten und wenn möglich verbessert werden.</p> <p>² Sie unterstützen und fördern Massnahmen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten.</p> <p>³ Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind verbaute oder korrigierte Gewässer zu revitalisieren; b) sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk, sowie des Geschiebehalt und der Fischgängigkeit zu beseitigen; c) sind Ufer mit standorttypischen einheimischen Gehölzen zu bepflanzen; d) ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung zu berücksichtigen. | <p>ergänzt. Zusätzlich wird die gängige Praxis der Bepflanzung von Ufern mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen, wie sie auch in Art. 37 GSchG festgehalten ist, gesetzlich geregelt. Auch der Erholungsnutzen der Bevölkerung soll im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz – sofern ebenfalls mit dem Hochwasserschutz vereinbar und verhältnismässig – berücksichtigt werden.</p> |
| <p>§ 44 3. Sicherungsmassnahmen</p> <p>¹ Wo die Beibehaltung des natürlichen Zustandes von privaten und öffentlichen Gewässern die Gefahr von Überschwemmungen, Erdbeben oder andern Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind sie durch Korrektion, Verbauung oder Aufforstung zu sichern.</p> <p>² Dabei ist dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte und des Gleichgewichts des Wasserhaushaltes sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und des Fischbestandes angemessen Rechnung zu tragen.</p> | <p>§ 44 3. Sicherungsmassnahmen</p> <p>¹ Wo die Beibehaltung des natürlichen Zustandes von privaten und öffentlichen Gewässern die Gefahr von Überschwemmungen, Erdbeben oder andern Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind sie in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen und Gewässerunterhalt und sofern dies nicht ausreicht durch Korrektion, Verbauung oder Aufforstung zu sichern.</p> <p>² Bei baulichen Eingriffen in ein Gewässer ist dessen natürlichen Funktionen, der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte, dem Schutz des Landschaftsbildes sowie dem Schutz der Flora und Fauna im und am Gewässer gebührend Rechnung zu tragen.</p> | <p>Der Hochwasserschutz ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen. Dies soll insbesondere durch die Verankerung des integralen Risikomanagements im WRG geschehen wie es auch in Art. 3 WBG festgehalten ist. Für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes soll demnach eine Prioritätenordnung geschaffen werden. In erster Linie ist der Hochwasserschutz durch raumplanerische Massnahmen und den Gewässerunterhalt sicherzustellen. Nur wo dies für einen ausgewogenen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht ausreicht, sollen wasserbauliche Massnahmen ergriffen werden. Der Aufrechterhaltung der natürlichen Funktionen eines Gewässers, speziell seiner verschiedenen Ressourcen (Wasservorrat, Landschaftsbild, Flora und Fauna), ist ausgewogen Rechnung zu tragen. Diese tragen aktiv zum Hochwasserschutz bei (z.B. schützt einheimisches Ufergehölz durch Verwurzelung vor Erosion).</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>§ 44a 3a. Verfahren</p> <p>¹Das Baubewilligungsverfahren für bauliche Veränderungen oder technische Eingriffe in Gewässer, die über den Unterhalt hinausgehen, richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.</p> <p>²Die Bezirke und Gemeinden berücksichtigen Hochwasserschutzprojekte und Freihaltekorridore in ihren Richt- und Nutzungsplanungen.</p> | <p>Das WRG soll sich grundsätzlich auf das PBG abstützen. Bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen in Gewässern, die über den Unterhalt hinausgehen, ist somit weiterhin das PBG anwendbar. Auf ein eigenständiges Plangenehmigungsverfahren für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte wird (im Gegensatz zu anderen Kantonen) verzichtet.</p> <p>Um die Schäden, welche ein ausserordentliches Hochwasserereignis nach sich ziehen kann und welche die Dimensionierungsgrössen eines Hochwasserschutzbauwerks überschreiten, möglichst gering zu halten, kann es sich im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten als notwendig erweisen, fallbezogen Freihaltekorridore im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Diese sollen einen Kollaps massgebender Hochwasserschutzbauwerke verhindern und zu einer Minimierung der Schäden im Überlastfall führen. Dazu ist in den Überlastfallkorridoren zu verhindern, dass auf diesen Flächen Bauten und Anlagen erstellt werden. Freihaltekorridore für Hochwasserschutzprojekte sollen projektbezogen und ausserhalb des Nutzungsplanverfahrens festgelegt oder angepasst werden können. Sobald ein Freihaltekorridor ausgeschieden ist, hat der für die Projektierung und Realisierung von Hochwasserschutzprojekten verantwortliche Bauherr die Eintragung im Grundbuch zu veranlassen. Die Gemeinden berücksichtigen Freihaltekorridore in ihren Richt- und Nutzungsplanungen.</p> |
| | <p>§ 44b 3b. Gewässerraum</p> <p>¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte kann der Gewässerraum ausnahmsweise ohne vorgängiges Zonenplanverfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Die Gemeinden berücksichtigen die Anpassung des Gewässerraums im Rahmen der nächstfolgenden Zonenplanrevision.</p> | <p>In der Regel wird ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraums realisiert. In seltenen Ausnahmefällen ist dies jedoch nicht möglich, so beispielsweise bei der Öffnung eines eingedolten Gewässers, bei welcher vielfach keine Gewässerraumausscheidung erfolgt ist, da der genaue Verlauf der Eindolung unklar ist. Es ist zudem möglich, dass es sich beispielsweise nach einem Unwetterereignis aufdrängt, aufgrund veränderter Gegebenheiten den neuen Gewässerverlauf</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>örtlich ausserhalb des rechtskräftig festgelegten Gewässerraums anzulegen. In solchen Spezialfällen soll der Gewässerraum ausnahmsweise im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens des konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekts den neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Im Hinblick auf die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist eine vorgängige Anhörung der betroffenen Grundeigentümer unerlässlich. Die Gemeinden sind zudem verpflichtet, die örtliche Gewässerraumanpassung im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision zu berücksichtigen. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen Projektverzögerungen durch die Notwendigkeit einer zusätzlichen Zonenplanrevision verhindert werden. Stimmen Projekt und Gewässerraum nicht überein, so besteht die Gefahr, dass der Bund keine Subventionen zusichert. Zudem können mit dieser Ausnahmeregelung Rechtsunsicherheiten für betroffene Grundeigentümer vermieden werden. Auch im Hinblick auf das Koordinationsgebot macht diese Regelung Sinn, sind doch das Projekt und der Gewässerraum sowohl sachlich als auch rechtlich eng miteinander verbunden.</p> |
| | <p>§ 44c 3c. Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Geschiebe</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte können Standorte bestimmt werden, in denen aus Geschiebesammlern anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial gelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen.</p> | <p>Die Suche nach möglichen Ablagerungsstandorten für unverschmutztes Geschiebe und deren rechtliche Sicherung ist grundsätzlich im Rahmen Deponieplanung respektive des Nutzungsplanverfahrens zu regeln. Vor dem Hintergrund ausserordentlicher Naturereignisse drängt sich jedoch eine Ausnahmeregelung im WRG auf, welche die bestehenden raumplanerischen Grundsätze nicht in Frage stellt. Insbesondere bei der Realisierung grösserer Geschiebesammler sollen im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens auch Ablagerungsräume für das im Ereignisfall zu entnehmende, unverschmutztes Geschiebe an einem geeigneten Ort festgelegt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Deponieplanung 2017 wurde von den Gemeinden und den Wuhrkorporationen gemeldete Ablagerungsplätze geprüft, und soweit möglich, in die Planung aufgenommen. Auch wurde seitens des Kantons die Kriterien definiert, welche einen Deponiestandort nicht ermöglichen</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | wie beispielsweise eidgenössische und kantonale Schutzgebiete, in denen die Errichtung von Geschiebeablagerungsplätzen den Schutzziele entgegenlaufen würde. Diese so genannte Negativplanung ermöglicht den Gemeinden, im Falle eines ausserordentlichen Unwetters schnell und unkompliziert mögliche Plätze, bei welchen die in der Negativplanung definierten Ausschlusskriterien nicht zutreffen, insbesondere für vorübergehende Ablagerungsstandorte von unverschmutztem Geschiebematerial, festzulegen. Bei der Festlegung von Ablagerungsstandorten sind die rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten. |
| <p>§ 45 4. Lastenverteilung a) Grundsatz</p> <p>Die Ausführung von Massnahmen im Sinne von § 44 dieses Gesetzes und der Unterhalt obliegen bei öffentlichen und privaten Gewässern grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten.</p> | <p>§ 45 4. Lastenverteilung a) Grundsatz</p> <p>Die Ausführung von Massnahmen im Sinne von § 44 dieses Gesetzes und der Unterhalt obliegen bei öffentlichen und privaten Gewässern grundsätzlich den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten.</p> | Keine Anpassung |
| <p>§ 46 b) Ausdehnung des Pflichtenkreises</p> <p>¹ Übersteigen die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Pflichtigen oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer und die Träger von privaten oder öffentlichen Werken und Anlagen, für welche die Verbauung mittelbar oder unmittelbar von Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden.</p> <p>² In den Pflichtenkreis sind insbesondere jene Liegenschaften einzubeziehen, von denen dem zu verbauenden Gewässer Wasser zufliesst.</p> | <p>§ 46 b) Ausdehnung des Pflichtenkreises</p> <p>¹ Übersteigen die Aufwendungen für den Unterhalt und die Verbauung von Bächen und Flüssen die Kräfte der Pflichtigen oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann der Pflichtenkreis auf weitere Grundeigentümer und die Träger von privaten oder öffentlichen Werken und Anlagen, für welche die Verbauung mittelbar oder unmittelbar von Vorteil oder Interesse ist, ausgedehnt werden.</p> <p>² In den Pflichtenkreis sind insbesondere jene Liegenschaften einzubeziehen, von denen dem zu verbauenden Gewässer Wasser zufliesst.</p> | Keine Anpassung |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 47 c) Verteilungsgrundsätze</p> <p>¹ Bei der Verteilung der Lasten innerhalb des Pflichtenkreises sind der Wert der belasteten Sache, die bestehenden Wuhrpflichten, die Gefahren sowie die Vorteile und Interessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Für ein Grundstück, das in mehrere Bachperimeter einbezogen ist und deshalb im Verhältnis zu seinem Wert oder Ertrag unzumutbar belastet wird, ist die Schätzung in jedem Perimeter angemessen, jedoch höchstens auf die Hälfte, herabzusetzen.</p> | <p>§ 47 c) Verteilungsgrundsätze</p> <p>¹ Bei der Verteilung der Lasten innerhalb des Pflichtenkreises sind der Wert der belasteten Sache, die bestehenden Wuhrpflichten, die Gefahren sowie die Vorteile und Interessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Für ein Grundstück, das in mehrere Bachperimeter einbezogen ist und deshalb im Verhältnis zu seinem Wert oder Ertrag unzumutbar belastet wird, ist die Schätzung in jedem Perimeter angemessen, jedoch höchstens auf die Hälfte, herabzusetzen.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 48 5. Verfahren a) Technische Voruntersuchung</p> <p>Zur Abklärung der Notwendigkeit einer Bachverbauung und des Umfanges des Pflichtenkreises ordnet der Regierungsrat auf Antrag des Bezirkrates eine technische Voruntersuchung an. Die Kosten trägt der Kanton.</p> | <p>Bisheriger § 48 wird ersatzlos gestrichen</p> | <p>Die Notwendigkeit der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten ergibt sich heute aus den flächendeckend vorhandenen Gefahrenkarten, welche der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Bezirken und Gemeinden erarbeitete und laufend nachführt. Eine zusätzliche technische Voruntersuchung, welche die Notwendigkeit einer Gewässerverbauung abklärt, ist deshalb nicht notwendig. Ebenfalls sind keine zusätzlichen Abklärungen zum Umfang des Pflichtenkreises mehr erforderlich, da dessen Festlegung gestützt auf § 50 WRG zu erfolgen hat. Der bisherige § 48 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.</p> |
| <p>§ 49 b) Entscheid über die Verbauung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet nach Vorlage eines Bauprojektes über die Ausführung von Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, und sichert den finanziellen Beitrag zu.</p> <p>² Der Regierungsrat kann auch die Ausführung von weitergehenden oder unvorhergesehenen Verbauungen, die nicht Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund sind, bewilligen und dafür finanzielle Beiträge zusichern.</p> | <p>§ 49 5. Verfahren a) Entscheid über die Verbauung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet in der Regel nach Vorlage eines rechtskräftig bewilligten Bauprojekts über die Ausführung von subventionsberechtigten Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind und sichert den finanziellen Beitrag zu.</p> <p>² Der Regierungsrat kann auch die Ausführung von weitergehenden oder unvorhergesehenen Verbauungen, die nicht Bestandteil der Programmvereinbarung mit dem Bund</p> | <p>Im Normalfall erfolgt die Beitragszusicherung des Bundes auf der Grundlage der Programmvereinbarung oder von in der Programmperiode jeweils angemeldeten Einzelprojekten. Die Abgrenzung zwischen Grundangebot und Einzelprojekt erfolgt durch den Bund, welcher die entsprechenden Kriterien im Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ für die jeweilige, vier Jahre umfassende Programmperiode festlegt. Ausnahmsweise, insbesondere bei der Bewältigung von</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | | sind, bewilligen und dafür finanzielle Beiträge zusichern. | unvorhergesehenen Unwetterereignissen im Rahmen von Sofortmassnahmen oder im Rahmen von Ersatzprojekten laufender Programmvereinbarungen, sichert der Bund entsprechende Beiträge zu. Die Grundlage für die Zusicherungen bildet das für die jeweilige Programmperiode gültige „Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ des Bundes. Die Beitragszusicherung des Kantons, welche nach wie vor durch den Regierungsrat erfolgt, stützt sich auf diese Gegebenheit. Im Normalfall erfolgt die Beitragszusicherung des Kantons auf der Basis eines rechtskräftig bewilligten Bauprojekts. Nur auf dieser Basis kann die subventionsberechtigte Bausumme einigermaßen zuverlässig bestimmt werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Sofortmassnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden nach ausserordentlichen Hochwasserereignissen, kann die Beitragszusicherung auch nachträglich erfolgen. Solche Arbeiten sind jedoch in enger Zusammenarbeit und in ausdrücklicher Absprache mit dem kantonalen Fachamt auszuführen. |
| <p>§ 50 c) Festlegung des Pflichtenkreises, Veranlagung</p> <p>¹ Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen dem Bezirksrat. Er kann die Veranlagung der Wasserbau- oder Perimeterkommission übertragen.</p> <p>² Der als pflichtig Erklärte kann sowohl gegen den Einbezug in den Perimeter als auch gegen die Veranlagung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> | <p>§ 50 b) Festlegung des Pflichtenkreises, Veranlagung</p> <p>¹ Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen dem Bezirksrat. Er kann die Veranlagung der Gewässerkommission übertragen.</p> <p>² Der als pflichtig Erklärte kann sowohl gegen den Einbezug in den Perimeter als auch gegen die Veranlagung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> | | Der bestehende Paragraph wurde übernommen. Es wurde einzig der Begriff „Wasserbau- und Perimeterkommission“ durch den besser verständlichen Begriff „Gewässerkommission“ ersetzt. |
| <p>§ 51 6. Wuhrkorporationen a) Errichtung</p> <p>¹ Die Perimeterpflichtigen eines Verbauungsprojektes bilden eine Wuhrkorporation.</p> <p>² Die Gründung der Wuhrkorporation wird vom Bezirksrat</p> | <p>§ 51 6. Wuhrkorporationen a) Errichtung</p> <p>¹ Die Perimeterpflichtigen eines Verbauungsprojektes bilden eine Wuhrkorporation.</p> <p>² Die Gründung der Wuhrkorporation wird vom Bezirksrat</p> | | Keine Anpassung |

| | | |
|--|--|-----------------|
| <p>eingeleitet. Im Übrigen gelten für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt sinngemäss die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Flurgenossenschaften. Die Gründung kommt ohne Rücksicht auf das Ausmass des einbezogenen Bodens zustande, wenn ihr mehr als die Hälfte der an der Beschlussfassung mitwirkenden Perimeterpflichtigen zustimmt.</p> | <p>eingeleitet. Im Übrigen gelten für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt sinngemäss die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch über die Flurgenossenschaften. Die Gründung kommt ohne Rücksicht auf das Ausmass des einbezogenen Bodens zustande, wenn ihr mehr als die Hälfte der an der Beschlussfassung mitwirkenden Perimeterpflichtigen zustimmt.</p> | |
| <p>§ 52 b) Rechtsnatur und Aufgaben</p> <p>¹ Die Wuhrkorporationen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ² Sie führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch. Für die Vergebung und Ausführung von Arbeits- und Lieferungsaufträgen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.</p> | <p>§ 52 b) Rechtsnatur und Aufgaben</p> <p>¹ Die Wuhrkorporationen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ² Sie führen unter Aufsicht der Bezirksräte die notwendigen Bau- und Unterhaltsarbeiten durch. Für die Vergebung und Ausführung von Arbeits- und Lieferungsaufträgen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.</p> | Keine Anpassung |
| <p>§ 53 c) Ersatzvornahme</p> <p>¹ Kommt die Gründung einer Wuhrkorporation nicht zustande, oder verweigern die Organe einer Wuhrkorporation die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten, so übernimmt der Bezirksrat alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Aufgaben, namentlich die Projektierung, die Krediterteilung, die Bauausführung und die Abrechnung. ² Sämtliche dadurch dem Bezirk entstehende Kosten, einschliesslich der Bauzinsen und des Verwaltungsaufwands, gehen zu Lasten der Perimeterpflichtigen und werden vom Bezirksrat auf Grund des Lastenverzeichnisses eingezogen. ³ Die Wuhrkorporationen sind verpflichtet, dem Regierungsrat die für die Programmvereinbarung erforderlichen Grundlagen vorzulegen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können Subventionen teilweise oder ganz gestrichen werden.</p> | <p>§ 53 c) Ersatzvornahme</p> <p>¹ Kommt die Gründung einer Wuhrkorporation nicht zustande, oder verweigern die Organe einer Wuhrkorporation die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten, so übernimmt der Bezirksrat alle den Perimeterpflichtigen zufallenden Aufgaben, namentlich die Projektierung, die Krediterteilung, die Bauausführung und die Abrechnung. ² Sämtliche dadurch dem Bezirk entstehende Kosten, einschliesslich der Bauzinsen und des Verwaltungsaufwands, gehen zu Lasten der Perimeterpflichtigen und werden vom Bezirksrat auf Grund des Lastenverzeichnisses eingezogen. ³ Die Wuhrkorporationen sind verpflichtet, dem Regierungsrat die für die Programmvereinbarung erforderlichen Grundlagen vorzulegen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht können Subventionen teilweise oder ganz gestrichen werden.</p> | Keine Anpassung |
| <p>§ 54 d) Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>Die gleichen Befugnisse hat der Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat und allenfalls den Organen der Wuhrkorporation, wenn dringende Verbauungs- oder</p> | <p>§ 54 d) Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>Die gleichen Befugnisse hat der Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat und allenfalls den Organen der Wuhrkorporation, wenn dringende Verbauungs- oder</p> | Keine Anpassung |

| | | |
|--|---|---|
| Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden müssen, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden, oder wenn die Behebung von Hochwasserschäden dringend erforderlich ist. | Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden müssen, um eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden, oder wenn die Behebung von Hochwasserschäden dringend erforderlich ist. | |
| <p>§ 55 7. Konzessionsbedingte Pflichten</p> <p>Die auf Grund einer Wasserrechtskonzession oder eines ähnlichen Rechtstitels einem Unternehmen zufallenden Verbauungs- oder Unterhaltspflichten werden durch die Bildung eines Perimeters nicht aufgehoben oder eingeschränkt.</p> | <p>§ 55 7. Konzessionsbedingte Pflichten</p> <p>Die auf Grund einer Wasserrechtskonzession oder eines ähnlichen Rechtstitels einem Unternehmen zufallenden Verbauungs- oder Unterhaltspflichten werden durch die Bildung eines Perimeters nicht aufgehoben oder eingeschränkt.</p> | Keine Anpassung |
| <p>§ 56 8. Enteignung</p> <p>¹ Muss zur Ausführung von Verbauungs-, Renaturierungs- oder Unterhaltsarbeiten an Gewässern privater Grund und Boden vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen werden, so kann der Bezirksrat die Enteignung verfügen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über die Enteignung.</p> | <p>§ 56 8. Enteignung</p> <p>¹ Muss zur Ausführung von Verbauungs-, Renaturierungs- oder Unterhaltsarbeiten an Gewässern privater Grund und Boden vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen werden, so kann der Hoheitsträger die Enteignung verfügen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über die Enteignung.</p> | Die Kantone sind entsprechend Art. 17 WBG befugt, für die Sicherstellung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes und entsprechend Art. 68 GSchG für Revitalisierungen verbauter oder korrigierter Gewässer die notwendigen Rechte zu enteignen oder diese Befugnis Dritten zu übertragen. Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen. Dass vom Enteignungsrecht im Kanton zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, zeigt die Tatsache, dass es in den letzten 20 Jahren lediglich zweimal im Zusammenhang mit der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten zur Anwendung gelangte. Bisher enthielt das WRG lediglich eine klare Regelung für Fliessgewässer. Mit der Ergänzung, dass das Enteignungsrecht dem jeweiligen Hoheitsträger obliegt, wird diesbezüglich mehr Transparenz geschaffen. Nach wie vor richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über die Enteignung. |
| <p>§ 57 9. Bundes- und Kantonsbeiträge a) an Wasserverbauungen und Behebung von Unwetterschäden</p> <p>¹ Die Bundesbeiträge fallen an den Kanton.</p> <p>² Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Rahmen des Vorschlagskredites für Gewässerverbauungen im Sinne von</p> | <p>§ 57 9. Bundes- und Kantonsbeiträge a) an Hochwasserschutzbauten und Sofortmassnahmen</p> <p>¹ Die Bundesbeiträge fallen an den Kanton.</p> <p>² Der Regierungsrat gewährt unter Vorbehalt der Beitragszusicherung des Bundes im Rahmen des</p> | Die bisherige Regelung im Zusammenhang mit der Beitragszusicherung durch den Regierungsrat wurde klarer umschrieben und mit der entsprechenden Formulierung in |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 49 Kantonsbeiträge von 50 bis 56 % der Baukosten auszurichten, sofern der Bezirk, in dem das Projekt verwirklicht wird, ebenfalls einen Beitrag von 20 bis 26 % leistet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist der Bedeutung und dem Umfang des Projektes, der Grösse des Pflichtenkreises und der Zumutbarkeit der Restbelastung der Perimeterpflichtigen angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat kann an die Behebung von Schäden aus Unwettern oder sonstigen Naturereignissen einen Kantonsbeitrag bewilligen.</p> | <p>Voranschlagskredites für Gewässerverbauungen im Sinne von § 49 dieses Gesetzes Kantonsbeiträge von 50 bis 56% der Baukosten, sofern der Bezirk, in dem das Projekt verwirklicht wird, einen Beitrag von 20 bis 26% leistet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Beitragshöhe ist der Bedeutung und dem Umfang des Projektes, der Grösse des Pflichtenkreises und der Zumutbarkeit der Restbelastung der Perimeterpflichtigen angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Bei Projekten Dritter werden über die Grundsubventionierung hinausgehende Beitragsprozente des Bundes für besonders wirksame Projekte weitergeleitet. Soweit der Kanton die zusätzlichen Leistungen erbringt, fallen die Beitragsprozente an den Kanton.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat kann an die Behebung von Schäden aus Unwettern oder sonstigen Naturereignissen einen Kantonsbeitrag bewilligen.</p> | <p>§ 58 (Beitragszusicherung bei Revitalisierungen) in Übereinstimmung gebracht.</p> <p>Bei Einzelprojekten kann der Bund über die Grundsubventionierung von 35% hinaus gehende Beitragsprozente von maximal 10% leisten, falls im jeweils aktuellen Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich des Bundes festgelegte Kriterien für besonders wirksame Projekte erfüllt werden (siehe auch Ausführungen zu § 58). Diese Beitragsprozente sollen in der Regel an die jeweiligen Bauherren weitergegeben werden. In Fällen, in welchen der Kanton die zusätzlichen Leistungen erbrachte und diese auch finanzierte (z.B. im Bereich des Risikomanagements), fallen die zusätzlichen Beitragsprozente an den Kanton.</p> |
| <p>§ 58 b) an Renaturierungen</p> <p>¹ Allfällige Bundesbeiträge werden an die Subventionsberechtigten weitergeleitet.</p> <p>² Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des Voranschlagskredites an die Renaturierung von Oberflächengewässern und an die Öffnung eingedolter Gewässer Kantonsbeiträge von 20 bis 26 % der Baukosten, sofern der Bezirk ebenfalls einen Beitrag in gleicher Höhe leistet.</p> | <p>§ 58 b) an Revitalisierungen von Oberflächengewässern</p> <p>¹ Allfällige Bundesbeiträge werden an die Subventionsberechtigten weitergeleitet.</p> <p>² Der Regierungsrat gewährt unter Vorbehalt der Beitragszusicherung des Bundes im Rahmen des Voranschlagskredites an die Renaturierung von fliessenden Gewässern und an die Öffnung eingedolter Gewässer Kantonsbeiträge von 15 bis 21% der Baukosten, sofern der Bezirk einen Beitrag von 20 bis 26% leistet.</p> <p>³ Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des Voranschlagskredites an die Renaturierung von stehenden Gewässern Beiträge von 20 bis 26% der Baukosten.</p> <p>⁴ Übersteigen die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90 %, so werden die Bezirks- und Kantonsbeiträge im gleichen Verhältnis entsprechend gekürzt.</p> | <p>Die Revitalisierung von Gewässern stellt erst seit der letzten Programmperiode 2012-2015 ein Subventionstatbestand des Bundes im Rahmen einer Programmvereinbarung dar. Bis zu diesem Zeitpunkt war seitens des Bundes lediglich eine freiwillige Abgeltung für Revitalisierungen von Gewässern möglich. Sowohl beim Hochwasserschutz als auch bei den Revitalisierungen beträgt die Grundsubvention des Bundes 35%. Darüber hinaus können beim Hochwasserschutz maximal 10 zusätzliche Beitragsprozente des Bundes für Zusatzleistungen besonders wirksamer Projekte erhältlich gemacht werden (maximaler Beitragssatz des Bundes 45%). Diese zusätzlichen Beiträge sind beim Hochwasserschutz jedoch nur bei Einzelprojekten, nicht jedoch bei Projekten im Grundangebot möglich. Bei Gewässerrevitalisierungen sind sowohl für im Grundangebot enthaltene Projekte als auch bei Einzelprojekten bis 45 zusätzliche Beitragsprozente möglich (maximaler Beitragssatz des Bundes 80%). Der jeweilige Beitragssatz ist abhängig von der Art und vom Umfang der umgesetzten Revitalisierungsmassnahmen. Die Kriterien für den jeweiligen Beitragssatz werden jeweils im „Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich“ des Bundes für jede Programmvereinbarung festgelegt. Momentan beträgt</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>beispielsweise der Beitragssatz des Bundes für die Öffnung eines eingedolten Baches 60%. Die Subventionierung von Hochwasserschutzprojekten und Revitalisierungen durch den Bund unterscheiden sich somit grundlegend. Dementsprechend kann die Regelung für die Hochwasserschutzmassnahmen (§ 57) nicht für die Revitalisierungen übernommen und muss damit auch unterschiedlich gelöst werden. Weiter war die Subventionierung stehender Gewässer bisher nicht geregelt, da auch der Bund bis Ende 2015 (Ablauf der letzten Programmperiode) an die Revitalisierung von Seen keine Beiträge ausrichtete. Bei den Seen fallen konsequenterweise die Beiträge der Bezirke weg, da dem Kanton die Hoheit über die stehenden Gewässer obliegt (siehe § 4 Abs. 1). Dementsprechend rechtfertigt sich bei den Seen ein im Vergleich zu den fliessenden Gewässern um 5% erhöhter kantonaler Beitragssatz.</p> <p>Bei Revitalisierungen von Fliessgewässern beträgt der Kantonsbeitrag nach Abzug der Bundessubventionen 15 bis 21% der beitragsberechtigten Baukosten, sofern der Bezirk wie bisher einen Beitrag von 20 bis 26% leistet. Bei Seen beträgt der kantonale Beitragssatz 20 bis 26%. Da mit den bisher im kantonalen WRG festgelegten Beitragssätzen in Verbindung mit den neuen Beitragssätzen des Bundes bei Revitalisierungen eine über 100%-ige Subventionierung möglich wäre, sind in jenen Fällen, bei welchen die Beitragssätze von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90% übersteigen, die Beiträge von Kanton und Bezirk (bei Fliessgewässern) anteilmässig so zu reduzieren, dass das Projekt gesamthaft nicht zu mehr als 90% subventioniert wird.</p> |
| | <p>§ 58a 10. Kostentragung durch Private</p> <p>¹ Wenn ein öffentliches oder privates Gewässer aus planungs- oder baurechtlichen Gründen revitalisiert oder offengelegt werden muss, werden keine Subventionen ausgerichtet.</p> <p>² Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder teilweise durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, sind die daraus entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>³ Sind Objektschutzmassnahmen zu ergreifen, trägt der Grundeigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage die Kosten, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines</p> | <p>Werden Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen durch das Verhalten Dritter ausgelöst (z.B. weil ein Neubau im Bereich eines heute eingedolten Gewässers realisiert werden soll, und das Grundstück eine sinnvolle Überbauung nur ermöglicht, wenn das Gewässer verlegt und in Beachtung von Art. 38 GSchG gleichzeitig offen gelegt wird), hat sich der jeweilige Verursacher, welcher durch die Massnahme auch einen entsprechenden Nutzen erzielt, anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, bzw. diese je nach dem vollständig selbst zu tragen. Objektschutzmassnahmen fallen ebenfalls</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | Hochwasserschutzprojektes sind. | regelmässig in diese Kategorie, weshalb der jeweilige Grundeigentümer für die anfallenden Kosten für den Schutz der gefährdeten Baute oder Anlage aufkommen muss, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines Hochwasserschutzprojekts sind. |
| 5. Schlussbestimmungen | 4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen | Ergänzter Titel |
| <p>§ 59 1. Strandboden und Baggerungen</p> <p>Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Nutzung des öffentlichen Strandbodens sowie die Baggerungen und Materialentnahmen im Bereich von Gewässern.</p> | <p>§ 59 1. Strandboden und Baggerungen</p> <p>Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Nutzung des öffentlichen Strandbodens sowie die Baggerungen und Materialentnahmen im Bereich von Gewässern.</p> | Keine Anpassung |
| | <p>§ 59a 1a. Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 50 000.-- wird bestraft,</p> <p>a) wer ohne Bewilligung oder Konzession ein öffentliches Gewässer oder den Strandboden nutzt;</p> <p>b) wer ohne Bewilligung oder Konzession und unter Vorbehalt von Gewässerunterhaltmassnahmen Material aus einem öffentlichen Gewässer entnimmt;</p> <p>c) wer ein Hochwasserschutzbauwerk beschädigt oder unerlaubt entfernt;</p> <p>d) wer seiner Unterhaltspflicht trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht nachkommt.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>³ Widerrechtliche Gewinne und Vermögenswerte, die aus der Nutzung gemäss Abs. 1 Bst. a oder b stammen, werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.</p> | <p>Aufgrund der praktischen Erfahrungen sollen neu Strafbestimmungen geschaffen werden, die es erlauben, bestimmtes Fehlverhalten mit Busse zu bestrafen. Der Maximalbetrag der Busse wird an § 92 Abs. 1 des PBG angeglichen. Die Bestimmung hinsichtlich der Einziehung von widerrechtlichen Gewinnen und Vermögenswerten hat ihren Ursprung in der Möglichkeit der Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). In der Vergangenheit kam es oftmals vor, dass ohne Bewilligung oder Konzession ein Gut des Kantons genutzt wurde. Daher soll die Möglichkeit der Einziehung daraus resultierender widerrechtlicher Gewinne im Gesetz verankert werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zudem bereits im PBG hinsichtlich der Nutzung von ohne oder in Abweichung einer Baubewilligung errichteten, geänderten oder genutzten Bauten und Anlagen (§ 92 Abs. 4 PBG).</p> |

| | | |
|---|--|------------------------|
| <p>§ 60 2. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wasserrechtsgesetz vom 11. März 1908 mit den seitherigen Änderungen; b) das Gesetz vom 6. Juli 1949 über eine Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes; c) die Verordnung vom 31. Januar 1918 betreffend die Festsetzung der kompetenten Behörden und des von diesen zu beobachtenden Verfahrens in Ausführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; d) der fünfte Titel des Einführungsgesetzes vom 5. April 1960 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung; e) die schwyzerische Vollziehungsverordnung vom 28. November 1879 zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz; f) das Ausführungsreglement vom 7. September 1898 zur kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 28. November 1879; ⁱⁱⁱ g) das Gesetz vom 1. Dezember 1909 über die Fortleitung von Quellen ausser den Kanton; h) das Expropriationsgesetz vom 12. März 1908 für die Erstellung von grösseren Wasserwerkanlagen; i) die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1926 zum Expropriationsgesetz für die Erstellung von grösseren Wasserwerken. | <p>§ 60 2. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wasserrechtsgesetz vom 11. März 1908 mit den seitherigen Änderungen; b) das Gesetz vom 6. Juli 1949 über eine Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes; c) die Verordnung vom 31. Januar 1918 betreffend die Festsetzung der kompetenten Behörden und des von diesen zu beobachtenden Verfahrens in Ausführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; d) der fünfte Titel des Einführungsgesetzes vom 5. April 1960 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung; e) die schwyzerische Vollziehungsverordnung vom 28. November 1879 zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz; f) das Ausführungsreglement vom 7. September 1898 zur kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 28. November 1879; g) das Gesetz vom 1. Dezember 1909 über die Fortleitung von Quellen ausser den Kanton; h) das Expropriationsgesetz vom 12. März 1908 für die Erstellung von grösseren Wasserwerkanlagen; i) die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1926 zum Expropriationsgesetz für die Erstellung von grösseren Wasserwerken. | <p>Keine Anpassung</p> |
| <p>§ 61 3. Delegation</p> <p>Der Regierungsrat ordnet, soweit erforderlich, die Einzelheiten der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Er ist insbesondere ermächtigt, die Schatzung von Grundstücken im Perimeterverfahren zu regeln.</p> | <p>§ 61 3. Delegation</p> <p>Der Regierungsrat ordnet, soweit erforderlich, die Einzelheiten der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Er ist insbesondere ermächtigt, die Schatzung von Grundstücken im Perimeterverfahren zu regeln.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |

| | | |
|---|---|------------------------|
| <p>§ 62 4. Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> | <p>§ 62 4. Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> | <p>Keine Anpassung</p> |
|---|---|------------------------|